



Rechtsfragen @ Internet

Arbeitshilfe

*Facebook, Foren, Blogs und
Haftung*

Ein Kooperationsprojekt

des Landesjugendrings Saar



des Bayerischen Jugendrings



und des JFF



Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

Redaktion

Gabriele Weitzmann
Justiziarin beim BJR

Sofie Burger
Stud. iur. in Saarbrücken und ehrenamtlich beim LJR Saar
aktiv

Sebastian Ring und Mareike Schemmerling
Medienpädagogische Referenten am JFF - Institut für
Medienpädagogik in Forschung und Praxis

Bildnachweis

Titelbild
Bildnachweis für Titelbild:
Marko Junghänel

Rechtliche Hinweise

Die Kooperationspartner übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Die Kooperationspartner weisen u. a. durch Links auf Internetseiten anderer Anbieter hin. Für alle diese Links gilt, dass die Kooperationspartner keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung sowie Inhalte der verlinkten Seiten haben. Sie distanzieren sich hiermit ausdrücklich von allen fremden Inhalten aller verlinkten Seiten, zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln und übernehmen für diese keine Verantwortung. Warenzeichen und Markennamen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber/-innen.

Diese Arbeitshilfe und alle ihre Inhalte einschließlich Musterbriefe, Formulare, Abbildungen, Tabellen, etc. sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Kooperationspartner unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung und die Speicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung (Sofie Burger)	3
2. Allgemeine Vorbemerkungen (Sofie Burger)	6
2.1 Ehrenamt.....	6
2.2 Jugendarbeit.....	8
2.3 Internet.....	10
3. Facebook (Sofie Burger)	12
3.1 Allgemeines.....	13
3.2 Nutzung von Facebook.....	14
3.3 Datennutzung bei Facebook.....	15
3.4 Lizenzen.....	17
4. Nutzung von Fotos (Sofie Burger)	18
4.1 Das Urheberrecht am Bild.....	19
4.2 Sachaufnahmen.....	22
4.3 Personenaufnahmen.....	23
4.4 Nutzung von eigenen Bildern.....	24
4.5 Nutzung von fremden Bildern.....	28
4.6 Tipps zum Schluss.....	29
5. Facebooks „Gefällt mir Button“ und Twitternutzungen (Gabriele Weitzmann)	30
5.1 Rechtslage.....	31
5.2 Datenschutzerklärungen für Facebook- und Twitternutzungen.....	31
6. Impressumspflicht bei Facebook (Gabriele Weitzmann)	32
6.1 Impressumspflicht.....	33
6.2 Musterimpressum.....	33
7. Selbstbetriebene Webseiten, Foren und Blogs (Sebastian Ring, Mareike Schemmerling und Gabriele Weitzmann)	35
7.1 Einleitung.....	36
7.2 Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen.....	37
7.3 Nutzungsbedingungen.....	40
7.4 Datenschutzerklärung.....	42
7.5 „Nettiquette“.....	44
8. Haftung im Internet (Gabriele Weitzmann)	46
8.1 Allgemeines.....	47
8.2 Die Störerhaftung für fremde Inhalte.....	48
Literaturverzeichnis.....	49

1.

Einleitung (von Sofie Burger)

Ohne das Internet läuft heute gar nichts mehr. Das ist keine Neuigkeit, sondern lediglich eine allgemein bekannte Tatsache. Ebenso wenig wird es irgendjemanden überraschen, dass innerhalb des Internets um das sogenannte „Web 2.0“¹ nicht herumzukommen ist. Speziell soziale Netzwerke, allen voran Marktführer² Facebook mit mittlerweile über 20 Millionen aktiven Nutzern allein in Deutschland³, werden prozentual am stärksten genutzt: etwa 76% aller deutschen Onliner sind in einem sozialen Netzwerk registriert⁴, in der Altersgruppe von 14 – 29 Jahren sind es sogar 96%⁵.

Die Vorteile dieser wachsenden Vernetzung liegen auf der Hand und müssen hier nicht wiederholt werden, doch gerade was Bereiche wie Datenschutz, Urheberrechte oder Verletzung von Persönlichkeitsrechten betrifft, sind noch viele Fragen offen. Das führt zu Unsicherheiten: wie bewege ich mich richtig im Netz? Was muss ich gerade bei der Nutzung von sozialen Netzwerken beachten? Kann es passieren, dass ich mich vielleicht sogar strafbar mache - ohne es zu wissen? Wie sehen dann die Konsequenzen aus?

Auch diese Fragen und Probleme sind nicht neu. Gerade, wenn es um das Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Netz geht, klingeln - verständlicherweise – bei vielen Eltern, aber auch Lehrern, die Alarmglocken, denn dass das Internet im Allgemeinen und soziale Netzwerke im Besonderen auch rechtliche Risiken bereithalten, wird uns immer wieder bewusst gemacht: seien es versehentlich als öffentlich deklarierte, eigentlich private Partys, die von mehr als 2000 Besuchern gesprengt werden und enorme Schäden und damit verbundene Kosten verursachen⁶, seien es Anwälte, die für Urheberrechtsverletzungen im Internet Mahnungen über horrenden Summen verschicken⁷, seien es Phänomene wie Cybermobbing⁸, die sehr schnell in strafrechtlich relevante Verhaltensweisen münden können.

Seiten wie:

www.datenparty.de

www.klicksafe.de

www.irights.info

www.e-recht24.de

enthalten Tipps und Tricks für ein sicheres und souveränes Verhalten im Internet (siehe auch die Linkliste im Anhang).

Ob Lehrer oder Schüler, ob Eltern oder Kinder, ob beruflicher oder privater Nutzer: trotz der Unübersichtlichkeit des Worldwideweb gibt es zahlreiche Möglichkeiten, sich selbst oder den eigenen Schützlingen ein medienkompetentes Verhalten anzueignen bzw. beizubringen, gerade auch im Hinblick auf mögliche rechtliche Konsequenzen des eigenen Agierens im Internet.

Es gibt allerdings eine Gruppierung, die – trotz ihrer starken Präsenz im Internet – kaum Nutzerhinweise für ihr Handeln online findet. Die Rede ist von ehrenamtlich Tätigen, speziell im Bereich der Jugendarbeit.

Ehrenamtliche sind im Rahmen ihrer Tätigkeit weder beruflich noch privat mit dem Internet befasst, ihre Aufgaben sind irgendwo dazwischen einzuordnen. Ihr Aufgabenbereich lässt sich nur schwer konkret definieren, und überschneidet sich großflächig sowohl mit der privaten und der beruflichen Nutzung des Internets.

Was in der praktischen ehrenamtlichen Jugendarbeit zu beachten ist, wird in vielen Broschüren, Ratgebern, ja in ganzen Büchern erläutert, und auch in Schulungen wie zum Beispiel für den Erwerb einer JuLeiCa thematisiert.

Die rechtliche Beurteilung der Interaktion im Netz ist und bleibt jedoch eine große Unbekannte, was umso gravierender ist, da ein Großteil der Jugendarbeit längst online stattfindet. Die Koordination von

¹ Köhler, Recht des Internet; S. 1 Rn3.

² Stand 10.05.2011; <http://www.socialmedia-blog.de/2011/05/social-media-nutzerzahlen-deutschland-2011/> - aufgerufen am 23.09.2011.

³ Stand 06.08.2011; <http://allfacebook.de/userdata/> - aufgerufen am 23.09.2011

⁴ Stand 10.05.2011; <http://www.socialmedia-blog.de/2011/05/social-media-nutzerzahlen-deutschland-2011/> - aufgerufen am 23.09.2011.

⁵ Ebenda.

⁶ http://www.focus.de/panorama/welt/saarland-polizei-loest-facebook-party-auf_aid_648834.html - aufgerufen am 23.09.2011.

⁷ http://computer.t-online.de/abmahn-anwaelte-jagen-internet-nutzer/id_16957934/index - aufgerufen am 23.09.2011.

⁸ <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/cyber-mobbing-was-ist-das.html> - aufgerufen am 23.09.2011.

Veranstaltungen wie Gruppenstunden, Ferienfreizeiten oder Sommerfesten mag noch über –relativ – private E-Mails erfolgen, spätestens die offizielle Einladung an alle Besucher wird zumindest auch über soziale Netzwerke wie Facebook oder Nachrichtendienste wie Twitter erfolgen. Die Träger der Jugendarbeit haben Facebook-Seiten, über die sie ihre „Fans“ mit Neuigkeiten und Informationen über aktuelle Veranstaltungen versorgen; bei Tagungen und Workshops werden immer öfter und immer mehr kurze Statusmeldungen auf Facebook oder Twitter abgesetzt, Bilder möglichst sofort gepostet. An diesen Handlungen ist auch zunächst nichts Negatives zu finden: die Interessenten sind schnell und umfassend informiert, Veranstaltungen lassen sich leichter planen, Workshops und Projekte können leichter und effizienter beworben werden.

Sinn dieser Arbeitshilfe soll es auch nicht sein, die sozialen Netzwerke zu verteufeln und pauschal vor ihrer Nutzung zu warnen – was angesichts von deren wachsender Bedeutung wohl auch etwas weltfremd wäre – das Ziel ist es vielmehr, Hinweise, Tipps und Tricks für alle anzubieten, die sich in der Jugendarbeit engagieren und dazu zeitgemäß die neuen Medien, insbesondere das Web 2.0, nutzen wollen.

Der Text erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr ist das Thema bewusst eingegrenzt worden, um die wenigen Aspekte dafür klarer und umfassender darstellen zu können. Uns ist auch bewusst, dass das Internet permanenten Veränderungen unterworfen ist, so dass der vorliegende Text schnell wieder überholt und veraltet sein kann. Sinn der Arbeitshilfe ist es, Handlungshinweise für den Umgang mit Facebook zu geben – zusammengestellt nach bestem Wissen und Gewissen.

Aufgrund der Größe des Themas werden sich die folgenden Ausführungen auf rechtliche Aspekte für das Agieren Ehrenamtlicher in sozialen Netzwerken beschränken, hier konkret am Beispiel Facebook.

Hinweis:

Rechtliche Themen haben oft das Charisma des trockenen, unverständlichen, kurz: langweiligen an sich. Manch einen mag es interessieren, wie und wodurch rechtliche Normen ihre Gültigkeit entfalten, anderen ist schon nach den ersten Sätzen von „Juristen-Kauderwelsch“ zum Gähnen zumute. Aus diesem Grund werden die folgenden Ausführungen allgemein gehalten: es soll primär auf die rechtlich relevante Konsequenz ankommen, nicht auf den Paragraphen oder das Präzedenz-Urteil, die diese Konsequenz verursacht haben. Wen diese Herleitungen darüber hinaus interessieren, kann sie in kursiv gedruckten Abschnitten wie diesen nachlesen.

2.

Allgemeine Vorbemerkungen

(von Sofie Burger)

2.1 Ehrenamt

Bevor es allerdings konkret um das Internet geht, ist eine zentrale Frage zu klären: was ist Ehrenamt?

Schon an der Aufgabe, diesen Begriff eindeutig zu definieren, sind viele gescheitert, die Definitionen variieren von Autor zu Autor. Eine abschließende – vor allem gesetzliche – Definition gibt es schlichtweg nicht⁹.

Immerhin haben sich im Laufe der Zeit einige Merkmale herausgebildet, die auf eine ehrenamtliche Tätigkeit hinweisen.

Danach ist davon auszugehen, dass es sich um eine ehrenamtliche Beschäftigung handelt, wenn die Tätigkeit

- unentgeltlich
- gemeinwohlorientiert und
- freiwillig

erfolgt¹⁰.

Dennoch: diese Merkmale sind weder abschließend noch zwingend, ganz zu schweigen von unstreitig. Es sind eher Hinweise. So kann es durchaus sein, dass manche ihr Ehrenamt nicht vollkommen freiwillig ausüben: zu Tätigkeiten bei der freiwilligen Feuerwehr oder als Schöffe (ehrenamtlicher Richter) kann man auch verpflichtet werden, was nur unter sehr engen Voraussetzungen abgelehnt werden darf¹¹. Auch die Gemeinwohlorientierung ist nicht zwingend altruistisch motiviert; nicht selten dient das ehrenamtliche Engagement auch eigenen Interessen: die Kontakte aus dem ehrenamtlichen Engagement lassen sich ebenso für den beruflichen (Wieder-)Einstieg nutzen¹² wie die Aneignung unter Umständen karrierebezogener Kompetenzen¹³.

Und auch das Merkmal der Unentgeltlichkeit – über das noch die größte Einigkeit herrscht – ist nicht so eindeutig, wie es scheint: die Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen dem Ehrenamtlichen erstattet werden.¹⁴ Häufig gibt es darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung¹⁵, die nicht selten einen Teil der Einkünfte des ehrenamtlich Tätigen ausmacht und demnach auch absichtlich erzielt wird¹⁶.

Anspruchsgrundlage für die Erstattung der Aufwendungen ist regelmäßig das Auftragsrecht, konkret § 670 BGB¹⁷. ansonsten § 611 Abs. 1 BGB analog¹⁸.

*Der Grund hierfür liegt in der **rechtlichen Konstruktion des Ehrenamtes**:*

Eine einheitliche Definition gibt es, wie gesagt, nicht. Es ist weder ein Arbeitsverhältnis noch das reine Privatvergnügen des ehrenamtlich Tätigen. Gleichwohl besteht ein rechtlich relevantes Verhältnis zwischen Ehrenamtlichem und seinem Träger bzw. Verein.

Grundsätzlich besteht kein Beschäftigungsverhältnis, also kein arbeitsrechtlicher Vertrag zwischen dem ehrenamtlich Tätigen und der juristischen Person (also dem Verein oder dem Träger), für die sie tätig sind. Juristische Personen sind z.B. Vereine oder Stiftungen, die Rechtsfähigkeit haben. Im BGB finden sich die Regelungen dazu in §§ 21 – 89 BGB.

Normalerweise liegen zwischen dem Ehrenamtlichen und seinem Verein zwar (zumindest teilweise) die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses vor; der Ehrenamtliche ist von seinem Verein jedoch (meist) nicht wirtschaftlich abhängig¹⁹, was ein Beschäftigungsverhältnis eigentlich ausschließt.

Genau hier liegt aber die Abgrenzungsschwierigkeit: meistens liegt ja keine wirtschaftliche Abhängigkeit vor, aber manchmal eben doch, nämlich beispielsweise dann, wenn der ehrenamtlich

⁹ Jaquemoth, Ehrenamtliche Tätigkeit, S. 16.

¹⁰ Merkmale nach: Jaquemoth, Ehrenamtliche Tätigkeit, S. 15.

¹¹ Jaquemoth; Ehrenamtliche Tätigkeit, S. 15.

¹² <http://www.awo-jena-weimar.de/gute-gruende-fuers-ehrenamt.html> ; aufgerufen am 26.09.2011.

¹³ http://www.possert.at/vereine/pf2010/pf2010_motive.pdf S. 1, aufgerufen am 26.09.2011.

¹⁴ Engel; Ehrenamt und Arbeitsrecht, S. 301.

¹⁵ Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, Tötter, § 17 Rn. 21 (S. 884).

¹⁶ Jaquemoth; Ehrenamtliche Tätigkeit, S. 21.

¹⁷ Engel; Ehrenamt und Arbeitsrecht, S. 301.

¹⁸ Engel, Ehrenamt und Arbeitsrecht; S. 301.

¹⁹ Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, Tötter, § 17 Rn. 5 (S. 882).

Tätige für seine Tätigkeit eben doch Geld – zum Beispiel in Form einer Aufwandsentschädigung - erhält und auf dieses Geld auch angewiesen ist.

Wenn kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, wird die Beziehung von Ehrenamtlichem und seinem Träger meist als (unentgeltlicher) Auftrag gemäß § 662 BGB eingestuft. Der Abschluss des Auftragsvertrages kann auch konkludent erfolgen.²⁰ Das bedeutet, dass der Vertrag nicht explizit abgeschlossen wird („Wir schließen hiermit einen Vertrag“), sondern sich der Vertragsschluss aus den Umständen erschließen lässt (z. B. Einer gibt dem anderen den Kaufpreis, und erhält dafür wie gewünscht ein Fahrrad, keiner von beiden spricht).

Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen ergibt sich dann aus dem Auftragsrecht: § 670 BGB.

Wenn doch ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, muss näher abgegrenzt werden: je nach Art und Umfang kann ebenfalls ein – dann aber entgeltlicher – Auftrag nach § 662 BGB vorliegen, ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB²¹, im Einzelfall sogar ein wirkliches Arbeitsverhältnis nach § 611 Abs. 1 BGB.

Beim Geschäftsbesorgungsvertrag richtet sich die Erstattung der Auslagen wie beim Auftrag auch nach § 670 BGB (Verweisung in § 675 BGB); beim Arbeitsvertrag gibt es keine Kostenerstattung, weil die Kosten dann im Entgelt enthalten sind.

Die Grenze ist schwer zu ziehen, eine pauschale Aussage „dann-und-dann liegt das-und-das vor“, kann man schlichtweg nicht treffen.

Zusammengefasst lässt sich festhalten: es existiert ein rechtliches Verhältnis zwischen ehrenamtlich Tätigem und seinem Träger, dass sich am ehesten als Auftrag nach § 662 BGB qualifizieren lässt. Dieses Verhältnis begründet auch Rechtsfolgen wie Unfallversicherung und/ oder Haftung des Vereins für Vorfälle, die während Veranstaltungen passieren, an denen man ehrenamtlich teilnimmt. Aber auch wenn die genaue Zuordnung schwierig ist, muss man als Ehrenamtlicher nicht befürchten, sich innerhalb eines „rechtsfreien Raumes“ zu bewegen.

²⁰ Palandt BGB; Sprau, § 662 Rn. 2.

²¹ Engel, Ehrenamt und Arbeitsrecht, S. 296.

2.2 Jugendarbeit

Ehrenamtliche Tätigkeit ist ein extrem weites Feld. Ob im Sportverein oder bei der freiwilligen Feuerwehr, ob in der Kirchengemeinde oder einer Bürgerinitiative, die Tätigkeitsfelder sind breit gefächert.

Der Einfachheit halber – und auch um den Rahmen der Arbeitshilfe nicht zu sprengen – werde ich mich vorrangig auf die ehrenamtliche Arbeit konzentrieren, die im Bereich der Jugendarbeit stattfindet. Das hat – neben dem Umfang der Arbeitshilfe – verschiedene Gründe, hauptsächlich aber den, dass es hier um ehrenamtliche Betätigung im Internet gehen soll; und auch wenn das Internet längst kein Jugendphänomen mehr ist, sind doch insgesamt mehr junge Leute online; in der Altersgruppe von 14-29 Jahren ganze 96% der Deutschen²². Es ist kein Geheimnis, dass ehrenamtliche Arbeit nur funktionieren kann, wenn sie diejenigen, denen sie nützen soll, auch erreicht. Gerade die „Digital Natives“, also jene, die mit den neuen Medien aufgewachsen sind, erreicht man am besten über selbige; und weil das mittlerweile fast alle Jugendlichen sind, findet erfolgreiche Jugendarbeit mittlerweile zu einem großen Teil im Internet statt.

Jugendarbeit ist auch einer der Bereiche, die sich am schnellsten an die neuen Medien anpassen müssen – und auch angepasst haben – einfach, weil die Zielgruppe das tut. Aus diesem Grund bietet sich Jugendarbeit als Beispiel für ehrenamtliche Tätigkeit im Internet an.

Nachdem wir nun die Akteure kennen – Ehrenamtliche im Bereich der Jugendarbeit – wollen wir uns ihr Tätigkeitsfeld (bzw. einen Bereich davon) näher anschauen: das Internet, genauer: soziale Netzwerke. Konkret: Facebook.

²² <http://www.socialmedia-blog.de/2011/05/social-media-nutzerzahlen-deutschland-2011/> - aufgerufen am 26.09.2011.

2.3 Internet

Dazu ist noch kurz zu klären, was das **Internet** eigentlich ist.

Allgemein gesprochen ist das Internet die Gesamtheit der weltweit zusammengeschlossenen Computer-Netzwerke²³, die nach einem standardisierten Verfahren miteinander kommunizieren²⁴. Es ist prinzipiell jedem, der einen Computer mit Internetzugang hat, frei zugänglich.

Ein spezielles Internetrecht gibt es nicht²⁵. Das Internet wird vielfach als „rechtsfreier“ Raum bezeichnet. Das liegt daran, dass das Internet vor allen Dingen eines ist: öffentlich. Jeder hat Zugang, ohne Ansehung von Herkunftsland, Sprache, sozialer Stellung usw. Das Internet ist schon seit seiner Entstehung dezentral angelegt, was auch durch seine Funktionsweise bedingt ist: die vernetzten Computer tauschen Informationen, gesplittet in kleinere Datenpakete, auf unterschiedlichen Wegen aus, wobei der Router den jeweils günstigsten Weg durch das Netzwerk ermittelt²⁶. Je nachdem, welche Rechner verfügbar sind und wie stark ihre Verbindungen ausgelastet sind, ändern sich diese Routen auch ständig²⁷.

Das Internet verwaltet sich selbst, der Datenverkehr wird durch die Software der beteiligten Rechner organisiert²⁸. Das und die Tatsache, dass das Internet ja international verwendbar ist und verwendet wird, macht eine zentrale Verwaltung – ganz zu schweigen von einem einheitlichen rechtlichen Rahmen – so gut wie unmöglich.

Dennoch ist das Recht der jeweiligen Länder zumindest teilweise anwendbar. Auch gibt es Möglichkeiten, die Internetnutzung der Bürger einzuschränken oder gleich zu zensieren – und Länder wie China²⁹ machen Gebrauch davon. Aber auch Länder wie Deutschland nutzen diese Möglichkeit, wenn auch aus ganz anderen Motiven³⁰, zum Beispiel zur Bekämpfung von Straftaten.

Das Internet ist also zunächst mal ein öffentlicher Raum, der rechtlich nicht zentral reguliert wird. Ein rechtsfreier Raum ist das Internet aber trotzdem nicht³¹.

*Nachdem Inhalte, die auf einem Server irgendwo auf der Welt platziert wurden, von jedem Internetzugang weltweit abgerufen werden können, stellt sich also die Frage nach der **Anwendbarkeit von (nationalem) Recht im Internet**. Solange sich ein Sachverhalt ausschließlich im Inland abspielt, ist die Anwendung von deutschem Recht unproblematisch³². Sobald aber ein Sachverhalt einen Bezug zum Ausland aufweist, ist zu klären, welches Recht Anwendung findet. Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass die Rechtsordnung Anwendung finden soll, die die engsten Verbindungen zum Sachverhalt aufweist³³. Anhaltspunkte dafür sind Merkmale wie der Wohnsitz der Beteiligten (der den sogenannten allgemeinen Gerichtsstand nach § 13 ZPO bestimmt – also den Ort, an dem nach § 12 ZPO grundsätzlich Klage gegen jemanden zu erheben ist)³⁴ oder der Tatort, an dem die rechtlich relevante Handlung begangen wurde (Handlungsort³⁵) bzw. an dem der sogenannte Taterfolg eintritt (Erfolgsort³⁶), also die Verletzung des jeweiligen Rechts.*

*Wenn der Beklagte in der EU wohnt, findet die **Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (kurz: EuGVO in Zivil- und Handelssachen) Anwendung. Danach wird grundsätzlich am Wohnsitz des Beklagten Klage erhoben oder – bei deliktischen Ansprüchen (Ansprüchen wegen unerlaubter Handlungen, also Schadensersatzansprüche wegen Straftaten)- am Ort der unerlaubten Handlung, also am Tatort³⁷.*

²³ Köhler, Recht des Internet; S. 1Rn. 1.

²⁴ Schmidbauer, Was ist das Internet? –Definition <http://www.internet4jurists.at/intern10.htm> - aufgerufen am 28.09.2011.

²⁵ Schmidbauer, Das Recht im Internet; <http://www.internet4jurists.at/intern20a.htm> - aufgerufen am 28.09.2011.

²⁶ Hüther, Grundbegriffe der Medienpädagogik; Eibl/ Pödehl; „Internet“ S. 173.

²⁷ Hüther, Grundbegriffe der Medienpädagogik; Eibl/ Pödehl; „Internet“ S. 173.

²⁸ Hüther, Grundbegriffe der Medienpädagogik; Eibl/ Pödehl; „Internet“ S. 173.

²⁹ Reporters without borders, Abschnitt „China“: <http://en.rsf.org/list-of-the-13-internet-enemies-07-11-2006,19603> – aufgerufen am 29.09.2011.

³⁰ Spiegel online: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,690278,00.html> – aufgerufen am 29.09.2011.

³¹ Hüther, Grundbegriffe der Medienpädagogik; Eibl/ Pödehl; „Internet“ S. 174.

³² Köhler, Recht des Internet; S. 282 Rn.842.

³³ Köhler, Recht des Internet; S. 282 Rn. 842.

³⁴ Hoeren, Internetrecht; S. 481.

³⁵ Köhler, Recht des Internet; S. 278 Rn. 830.

³⁶ Hoeren, Internetrecht; S. 481.

³⁷ Hoeren, Internetrecht; S. 483.

In allen anderen Fällen greift das sogenannte Internationale Privatrecht (IPR). Dieses enthält aber keine speziellen Rechtsnormen, sondern nur Regelungen, welches Recht im Kollisionsfall anzuwenden ist³⁸. Sprich: wenn sich ein Mexikaner und ein Indonesier über einen Sachverhalt streiten, entscheidet das internationale Privatrecht, nach welcher Rechtsordnung der Fall zu entscheiden ist.

³⁸ Köhler, Recht des Internet; S. 283 Rn. 843.

3.

Facebook

(von Sofie Burger)

3.1 Allgemeines

Facebook ist – zu allererst – ein Dienstleistungsunternehmen³⁹. Facebook Inc. betreibt die Internetseite Facebook, die allen Nutzern kostenlos die Möglichkeit bietet, sich international zu vernetzen und Informationen auszutauschen⁴⁰. Über die Webseite www.facebook.com kann man sich – nach einer Registrierung und Anmeldung – innerhalb des sozialen Netzwerks Facebook bewegen. Man kann ein Profil erstellen, sich mit Freunden vernetzen („Freunde adden“) und sich über die Chatfunktion auch privat mit ihnen unterhalten; Bilder hochladen, die Posts von anderen kommentieren usw.

Dieses Angebot ist für die Nutzer kostenlos, und wird es laut Facebook auch immer bleiben⁴¹. Das bedeutet aber nicht, dass alle Angebote von Facebook kostenlos wären – oder das Facebook kein Geld verdienen würde. Im Januar dieses Jahres wurde der Marktwert von Facebook auf 50 Milliarden Dollar geschätzt⁴².

Facebook verdient sein Geld vor allen Dingen mit der Schaltung von Werbeanzeigen⁴³. Weil Facebook nicht verpflichtet ist, Umsatzzahlen zu veröffentlichen⁴⁴, ist die Öffentlichkeit auf Schätzungen angewiesen. Für das erste Halbjahr 2011 wird der Reingewinn mit 500 Millionen Dollar veranschlagt⁴⁵.

Es gibt viele Gründe, warum Facebook für Werbekunden so attraktiv ist. Ein Faktor ist natürlich die enorme Größe von Facebook: allein die schiere Zahl der theoretisch erreichbaren Kunden allein ist für Werbende äußerst attraktiv⁴⁶. Dazu kommt, dass Facebook hat und ist, wovon jeder Marketing-Fachmann träumt. Daten über private Vorlieben, Interessen und Hobbys verknüpft mit einem Profil der jeweiligen Person, das nicht nur über ihren Namen und ihre Adresse, sondern auch über ihren Beruf und ihre sozialen Kontakte Auskunft gibt: leichter und genauer kann man nicht ermitteln, welche Werbung für diese Person relevant sein könnte. Auch werden die eigenen Fans oft selber aktiv und verbreiten die Werbung per Mund-zu-Mund-Propaganda weiter, was auch das Vertrauen in die jeweilige Marke erhöhen kann – Empfehlungen von Freunden vertrauen wir eher („13 [von deinen] Freunden gefällt das“).

³⁹ Definition von Facebook; Nutzungsbedingungen, 17. Definitionen Nr. 1 - <http://www.facebook.com/terms.php?ref=pf> – aufgerufen am 29.09.2011.

⁴⁰ Facebook Grundsätze Nr. 7 Grundsätzliches Serviceangebot; Nr. 10 Eine Welt - <http://www.facebook.com/principles.php> - aufgerufen am 29.09.2011.

⁴¹ <http://www.facebook.com/help/?topic=signup> – aufgerufen am 29.09.2011.

⁴² Spiegel online: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,737425,00.html> – aufgerufen am 29.09.11.

⁴³ <http://www.stern.de/wirtschaft/news/social-network-wie-viel-ist-facebook-wirklich-wert-1695637.html> - aufgerufen am 04.10.2011 .

⁴⁴ Zeit online: <http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2011-01/facebook-goldman> - aufgerufen am 04.10.2011.

⁴⁵ Fb watchblog: <http://fbwatchblog.de/facebook-verschenkt-werbeanzeigen-28092011> - aufgerufen am 04.10.2011.

⁴⁶ Umfangreich dazu <http://fbwatchblog.de/wp-content/uploads/facebook-f-commerce.jpg> - aufgerufen am 04.10.2011.

3.2 Nutzung von Facebook

Genutzt wird Facebook auf verschiedenste Arten. Teilweise wird der Inhalt (Content) selbst erstellt, teilweise werden von anderen bereitgestellte Inhalte aufbereitet. Es ist ein charakteristisches Merkmal des Internets, dass sich die verschiedenen Nutzungsformen überschneiden⁴⁷.

Die wichtigsten Nutzungen sind

- Kommunikation
- Koordination
- Werbung im weitesten Sinne.

Die Kommunikation erfolgt nur noch teilweise privat über - fast schon konservative – Emails. Viel wird über Privatnachrichten in Foren erledigt. Aber schon, wenn man Nachrichten an „Pinnwand“ eines anderen hinterlässt, sind sie nicht mehr eindeutig privat – jeder, der Zugriff auf die Pinnwand desjenigen hat, kann auch die Nachricht lesen. Dadurch erfahren Dritte Details der Unterhaltung, zum Beispiel, wann man vorhat, sich das nächste Mal zu treffen, oder Empfehlungen für Seiten, Links oder Artikel, die auf der Pinnwand hinterlassen werden. Schon hier zeigt sich die Schnittstelle zur Werbung: Links, die man Freunden schickt, weil man denkt, dass diese sie interessieren könnten, beinhalten immer auch eine (implizite) Empfehlung – Werbung im weitesten Sinne. Gibt man diese Empfehlung öffentlich ab, kann sie auch das Interesse anderer wecken, die gar nicht der eigentliche Adressat waren.

Dasselbe gilt für die Koordination: bei Terminabsprachen oder Terminvorschlägen kann es von Vorteil sein, diese öffentlich zu machen. Man muss nicht allen einzeln Bescheid sagen, und erlaubt auch Personen den Zugriff auf die Informationen, von denen man gar nicht wusste, dass sie daran interessiert sein könnten.

Wenn die Veranstaltungen dann stattgefunden haben, werden sie oft noch nachträglich aufbereitet – durch Artikel über den Ablauf, aber auch über Fotos davon. Diese Berichterstattung ist aber nicht nur interessant für diejenigen, die dabei waren, sondern auch für die, die vielleicht nicht kommen konnten – oder für die, die ein paar Wochen später zu einer ähnlichen Veranstaltung eingeladen werden und wissen wollen, was sie erwartet.

Werbung ist mit Information also nicht nur verknüpft, sondern ohne diese fast gar nicht möglich⁴⁸.

⁴⁷ Hüther, Grundbegriffe der Medienpädagogik; Eibl/ Podehl, „Internet“, S. 175.

⁴⁸ Hüther, Grundbegriffe der Medienpädagogik; Neuß; „Werbung“, S. 414.

3.3 Datennutzung durch Facebook

Facebook verdient also Geld mit unseren Daten. Ursprünglich gehören unsere Daten aber uns selbst. Das folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, genauer aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

*Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde 1954 vom BGH entwickelt⁴⁹ und wird auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gestützt. Es umfasst unter anderem **das Recht auf informationelle Selbstbestimmung**⁵⁰. Das ist ein Grundrecht. Es besagt, dass jeder über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst entscheiden darf. Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, also alle Daten, die etwas über die Bezugsperson aussagen⁵¹. Das sind nicht nur Daten, anhand derer man uns identifizieren kann wie Name, Adresse, genetischer Fingerabdruck, sondern auch sämtliche körperlichen Merkmale wie Haarfarbe und innere Zustände wie zum Beispiel Einstellungen, Motive, politische und/ oder religiöse Präferenzen⁵².*

Nun verdient Facebook mit unseren Daten doch aber Geld, verwendet die Daten also. Personenbezogene Daten dürfen verwendet werden, wenn der Betroffene (der, um dessen Daten es sich handelt) zugestimmt hat. Zugestimmt hat jeder Nutzer von Facebook bei der Anmeldung, indem er oder sie die Nutzungsbedingungen (AGB) von Facebook akzeptiert hat.

Dabei ist zu trennen zwischen den eigenen persönlichen Daten und den Inhalten, die wir bei Facebook posten. Beide Bereiche sind in den AGB geregelt, aber in unterschiedlichen Punkten. In die Verwendung meiner Daten willige ich ein, für die geposteten Inhalte (meine Kommentare, Statusmeldungen, die Bilder, die ich hochlade) erteile ich eine Lizenz.

*Die Zustimmung zur **Verwendung der Daten** erfolgt hier in Form einer sogenannten Einwilligung⁵³ nach § 4 Abs. 1 BDSG. Diese Einwilligung ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung⁵⁴, die vor der Datenverarbeitung abgegeben werden muss⁵⁵. Gemäß § 4a Abs. 1 BDSG muss diese Einwilligung freiwillig erfolgen, was aber mittlerweile de facto nur heißt, dass diese Erklärung nicht unter Zwang abgegeben worden sein darf⁵⁶.*

Daten die Facebook über uns erhält

Die Verwendung der Daten erlaubt man Facebook in den AGB unter Punkt 1., Privatsphäre. Dieser Punkt verweist auf die Datenschutzrichtlinien von Facebook. Im Punkt „Daten, die wir über dich erhalten“ ist aufgelistet, welche Daten Facebook hat. Das sind Daten, die wir selbst zur Verfügung stellen (=Registrierungsdaten, Name, Profilbild, Nutzernamen, Netzwerke, Nutzerkennnummer, sowie alles, was man bei Facebook öffentlich zugänglich gemacht hat)⁵⁷; aber auch Daten, die andere Facebook zur Verfügung stellen. Das können unsere Freunde sein, die uns zum Beispiel auf Fotos verlinken oder uns an einem Ort markieren, das können aber auch Firmen sein, die auf Facebook Spiele und Anwendungen anbieten⁵⁸.

Facebook erhält auch Daten, wenn wir bei Facebook eingeloggt sind und gleichzeitig auf anderen Seiten surfen, die mit Facebook vernetzt sind⁵⁹, beispielsweise weil die Seiten bei Facebook ein Spiel anbieten, oder weil sie ein sogenanntes „soziales Plug-In“ integriert haben. Ein soziales Plug-In ist zum Beispiel der „Gefällt mir“-Button. Die übermittelten Daten können das Datum und die Uhrzeit eines Besuchs auf der betreffenden Seite beinhalten, dazu die Internetadresse oder die URL, auf der

⁴⁹ BGHZ 13, 334 (338).

⁵⁰ BVerfGE 65, 1 (42) – Volkszählung.

⁵¹ Nomos-Kommentar BDSG; Dammann, § 3 Rn. 6.

⁵² Nomos-Kommentar BDSG; Dammann, § 3 Rn. 10.

⁵³ Götting, Handbuch des Persönlichkeitsrechts; § 22 Rn. 21.

⁵⁴ Nomos-Kommentar BDSG; Simitis, § 4a Rn. 20.

⁵⁵ Nomos-Kommentar BDSG; Simitis, § 4a Rn. 27.

⁵⁶ Nomos-Kommentar BDSG; Simitis, § 4a Rn. 8.

⁵⁷ Datenschutzrichtlinien Facebook, Daten die wir über dich erhalten, Deine Daten – aufgerufen am 11.10.2011.

⁵⁸ Datenschutzrichtlinien Facebook, Daten die wir über dich erhalten; von Dritten bereitgestellte Informationen – aufgerufen am 11.10.2011.

⁵⁹ Datenschutzrichtlinien Facebook, Daten die wir über dich erhalten, „sonstige uns bereitgestellte Daten über dich“ – aufgerufen am 11.10.11.

wir uns befinden, ferner technische Daten über die IP-Adresse und unsere Nutzerkennnummer, wenn wir gerade auf Facebook angemeldet sind.

Wie Facebook die Daten verwendet:

Wie Facebook die Daten benutzt, steht bei den Datenschutzrichtlinien unter „wie wir uns bereitgestellte Daten verwenden“. Facebook verwendet die Daten nach eigener Aussage im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Funktionen, die Facebook seinen Nutzern anbietet. Das meint in der Praxis hauptsächlich die Werbung.

Also: indem wir die AGB akzeptieren, stimmen wir auch den Datenschutzrichtlinien zu. Und zwar nicht nur für die jetzige Version von Facebook, sondern auch für zukünftige neue Entwicklungen bei Facebook⁶⁰.

Diese Zustimmung für die Verwendung der geposteten Inhalte erfolgt in Form einer sogenannten „IP-Lizenz“⁶¹ (Facebook bezeichnet es wie viele Firmen als Lizenz, im deutschen Recht ist meist von „Nutzungsrechten“ die Rede; gemeint ist dasselbe⁶²).

⁶⁰ Datenschutzrichtlinien Facebook, wie wir uns bereit gestellte Daten verwenden.

⁶¹ AGB Facebook, Punkt 2.1. (Austausch deiner Inhalte und Informationen) .

⁶² Dreier/ Schulze; UrhG Kommentar, Schulze; § 31 Rn. 4.

3.4 Lizenzen bei Facebook

Die Lizenz, die der Nutzer erteilt, ist, so Facebook, „eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest“ (Wortlaut der AGB von Facebook).

- nicht-exklusiv: man gibt Facebook nicht die einzige Lizenz, das heißt, man verpflichtet sich nicht vertraglich, niemand anderem Nutzungsrechte an den eigenen Daten zu überlassen.
- übertragbar: Facebook behält sich vor, die Lizenz an andere zu übertragen
- unterlizenzierbar: Facebook darf Dritten eine teilweise Lizenz an den Daten, die man selbst für Facebook lizenziert hat, geben
- gebührenfrei: Facebook muss für diese Lizenz nicht bezahlen
- weltweit: die Lizenz gilt weltweit.

Lizenzen sind also Nutzungsrechte, die der Urheber nach § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG anderen einräumen kann. Nutzungsrechte sind dingliche Rechte und wirken deshalb absolut⁶³, also gegenüber jedem. Wenn ich also ein Nutzungsrecht erworben habe, bleibt es wirksam, nach § 33 UrhG zum Beispiel auch dann, wenn später andere ebenfalls Nutzungsrechte eingeräumt bekommen: wenn andere das Werk auch benutzen dürfen, bleibt meine Nutzungserlaubnis davon trotzdem unberührt⁶⁴.

Es gibt ausschließliche (§ 31 Abs. 3 S. 1 UrhG) und einfache Nutzungsrechte (§ 33 Abs. 2 UrhG). Wenn man jemandem ausschließliche Nutzungsrechte einräumt, verpflichtet man sich damit, die Nutzungsrechte niemand anderem einzuräumen.

Die Lizenz an Facebook ist damit – da „nicht-exklusiv“ – ein einfaches Nutzungsrecht im Sinne von § 31 Abs. 2 UrhG.

Nutzungsrechte können mehrere Stufen haben. Nach § 35 UrhG kann der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechtes – mit Zustimmung des Urhebers – Dritten weitere Nutzungsrechte einräumen. Nach herrschender Meinung ist diese Regelung nicht auf Inhaber einfacher Nutzungsrechte übertragbar⁶⁵. (Die herrschende Meinung ist eine rechtliche Beurteilung oder Einschätzung, die die meisten Juristen vertreten. Es gibt zwar auch Juristen, die den jeweiligen Sachverhalt anders einschätzen – die Meinung, die von zahlenmäßig mehr Juristen vertreten wird, herrscht aber vor, ist also „herrschend“).

Bei den Nutzungsrechten muss man außerdem zwischen Nutzungs- und Verwertungsrechten trennen. Während die Nutzung die wirtschaftliche Verwendungsform des Werkes meint⁶⁶ bestimmt sich die Verwertung eines Werkes nach den §§ 15 – 24 UrhG und umfasst Dinge wie Vervielfältigungsrechte (§ 16 UrhG) oder Verbreitungsrechte (§ 17 UrhG).

Facebook hat keine Verwertungsrechte an geposteten Informationen.

Das soll zum Inhalt der AGB erst mal genügen.

Wer sich die Mühe macht, die AGB durchzuarbeiten, wird die ein oder andere Regel finden, von der man sich fragt: dürfen die das wirklich? Es könnte im Einzelfall in der Tat sein, dass die betreffende Klausel rechtswidrig ist – muss es aber nicht! Gerade zu Facebook gibt es so gut wie keine Literatur und überhaupt keine Rechtsprechung, außerdem lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, welches (nationale) Recht überhaupt anwendbar ist. Und solange es keine Rechtsprechung gibt, behält sich Facebook auch weiterhin vor, zu tun, was es in der AGB-Regelung angekündigt hat. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es ein „Internetrecht“ nicht gibt. Noch weniger gibt es ein spezielles Facebook-Recht – zumindest bisher.

An dieser Stelle setzen wir die Schnittstelle zur Jugendarbeit. Dass Jugendarbeit ihre Zielgruppe erreichen will und deswegen dort sein muss, wo sich auch die Zielgruppe aufhält, haben wir oben schon festgestellt. Jugendarbeit muss aber – wie alle anderen auch – Werbung für sich und ihre Projekte machen, wenn sie wahrgenommen werden will. Die Parallelen zur Werbeindustrie liegen auf der Hand.

Es gibt aber auch Unterschiede. Der markanteste wird wohl der sein, dass die Werbeindustrie eben eine Industrie ist und damit gewinnorientiert handelt. Hier geht es aber gerade um die Ehrenamtlichen, die das Internet insgesamt und auch gerade Facebook eben nicht kommerziell nutzen.

⁶³ Loewenheim, Handbuch der Urheberrechts; § 25 Rn. 1.

⁶⁴ Für ausschließliche Nutzungsrechte ist das allgemeine Auffassung, für einfache Nutzungsrechte herrschende Meinung - Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, Loewenheim/ Nordemann, § 25 Rn. 1.

⁶⁵ Schricker/ Loewenheim; UrhR; Schricker/ Loewenheim, § 35 Rn. 2.

⁶⁶ Loewenheim; Handbuch des Urheberrechts, Loewenheim/ Nordemann, § 26 Rn. 37.

4.

Nutzung von Fotos im Internet und bei Facebook

(von Sofie Burger)

4.1 Das Urheberrecht am Bild

Weil dieser Teil am breitesten gefächert ist, wird er als erstes und in größerem Umfang geschildert – viel von dem Gesagten wird sich auf Texte und Videos übertragen lassen. Wenn von Bildern die Rede ist, sind auch Fotografien/ Fotos gemeint.

Im ersten Teil geht es um Fotos, die von der jeweiligen Person selbst gemacht wurden. Wenn ich ein Foto mache, habe ich das Urheberrecht daran. Das bedeutet, dass ich entscheide, was mit dem Bild passiert – wer es nutzt, wie es genutzt wird, wann und zu welchem Zweck, ob und wie das Bild verbreitet wird. Das heißt auch, dass alle, die das Bild benutzen wollen, meine Erlaubnis dafür brauchen.

*Das **Urheberrecht** schützt das Werk⁶⁷. „Werk“ ist dabei ein Rechtsbegriff⁶⁸. Das Werk muss auch unterschieden werden von einem Werkexemplar (z.B. ein Bild oder Buchexemplar), das als Sache Gegenstand des Eigentums ist⁶⁹.*

Ein Werk muss nach § 2 Abs. 2 UrhG das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung sein. Dazu muss das Werk das individuelle⁷⁰ Ergebnis eines Schaffensprozesses sein (d.h., es muss eine individuelle geistige Leistung aufweisen – sprich, mehr sein als z. B. eine bloße Kopie), wobei der Schaffensprozess das Werk in eine wahrnehmbare Form umgesetzt haben muss⁷¹ (die bloße Idee zu einem Werk ist also nicht geschützt). Die persönliche geistige Schöpfung ist dabei nichts anderes als das viel zitierte geistige Eigentum⁷².

Schaffensprozess bedeutet, dass das Werk von einem Menschen geschaffen sein muss⁷³, was rein maschinelle Werke wie zum Beispiel Blitzerfotos der Polizei ausschließt. Das Werk muss auch eine gewisse Gestaltungshöhe aufweisen⁷⁴ (Grad der Individualität, dazu näher weiter unten).

Das Urheberrecht schützt immer das Werk in seiner konkreten Form⁷⁵, meistens auch den Inhalt⁷⁶.

Ein Beispiel zum Unterschied zwischen Form und Inhalt: wenn ein Künstler ein Bild malt, das nur aus einer einzigen großen, blauen Fläche besteht, dann ist dieses Bild in seiner konkreten Form geschützt. Die Farbe Blau als sogenanntes inhaltliches Element⁷⁷ ist aber natürlich nicht geschützt, sie wird nicht etwa zum Eigentum des Künstlers. Ähnlich ist es, wenn ein Schriftsteller einen Roman über historische Person schreibt: die Geschichte als solche ist geschützt, nicht aber die historische Biografie als reale Tatsache.

*Im deutschen Urheberrecht gilt laut § 7 UrhG das **Schöpferprinzip**⁷⁸. Urheber eines Werkes ist danach die natürliche Person, die durch eine persönliche geistige Leistung das Werk im Sinne von § 2 Abs. 2 geschaffen hat⁷⁹. Das bedeutet auch, dass juristische Personen niemals Urheber eines Werkes sein können, sondern maximal Inhaber von Nutzungsrechten⁸⁰.*

*Das **Urheberpersönlichkeitsrecht** – geregelt in den §§ 12 – 14 UrhG – schützt die Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk⁸¹. Das Urheberpersönlichkeitsrecht leitet sich dabei aus der Tatsache her, dass ich der Urheber eines Werkes bin. Dass ich Urheber bin, liegt in meiner Persönlichkeit, weil ich selbst das Werk persönlich und geistig geschaffen habe.*

Es ist ein indisponibles Rechtsgut, das heißt, der Urheber kann sein Urheberpersönlichkeitsrecht weder in seiner Gesamtheit übertragen, noch darauf verzichten⁸². Über das Urheberpersönlichkeitsrecht kann ich nicht verfügen (disponieren).

Der Urheber darf aber anderen Personen die Nutzungsrechte – z. B. in Form der oben erklärten Lizenzen – einräumen⁸³.

⁶⁷ Hillig, Urheberrecht; S. XV.

⁶⁸ Wandtke/ Bullinger, UrhR Kommentar; Bullinger, § 2 Rn. 5.

⁶⁹ Hillig; Urheberrecht; S. XV.

⁷⁰ Wandtke/ Bullinger; UrhR Kommentar; Bullinger; § 2 Rn. 21f.

⁷¹ Wandtke/ Bullinger; UrhR Kommentar; Bullinger; § 2. Rn. 19.

⁷² Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 247 Rn. 371.

⁷³ Wandtke/ Bullinger; UrhR Kommentar; Bullinger, § 2 Rn. 15.

⁷⁴ Wandtke/ Bullinger, UrhR Kommentar; Bullinger; § 2 Rn. 23.

⁷⁵ Wandtke/ Bullinger, UrhR Kommentar; Bullinger, § 2 Rn. 33.

⁷⁶ Wandtke/ Bullinger; UrhR Kommentar; Bullinger, § 2 Rn. 37.

⁷⁷ Wandtke/ Bullinger, UrhR Kommentar; Bullinger, § 2 Rn. 38.

⁷⁸ Wandtke/ Bullinger, UrhR Kommentar; Thum, § 7 Rn. 1.

⁷⁹ Ebenda.

⁸⁰ Wandtke/ Bullinger, UrhR Kommentar; Thum, § 7 Rn. 6.

⁸¹ Wandtke/ Bullinger; UrhR Kommentar; Bullinger, vor § 12ff., Rn. 1.

⁸² Wandtke/ Bullinger, UrhR Kommentar; Bullinger, Vor § 12ff., Rn. 5.

⁸³ Reh binder; Urheberrecht, S. 212 Rn. 542.

Dabei ist zu beachten, dass der Urheber nach § 32 UrhG ein Recht auf eine angemessene Vergütung hat (auf die er aber verzichten kann, wenn er will). Außerdem hat jeder nach § 13 UrhG das Recht, als Urheber des Werkes genannt zu werden.

Das **Urheberrecht für Fotos** bestimmt sich meistens nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG. Das Gesetz spricht von „Lichtbildwerken“. Der Begriff ist bewusst weit gefasst, um auch neue technische Verfahren einzubeziehen⁸⁴ - so war die Digitalfotografie beispielsweise von Anfang an von dem Begriff umfasst⁸⁵.

Voraussetzung für den Schutz als Lichtbildwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist, dass es sich um eine persönliche geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 handelt.

Alle anderen Fotos – die zum Beispiel nicht die erforderliche Gestaltungshöhe aufweisen – sind sogenannte Lichtbilder, die nach § 72 UrhG geschützt sind. Der Unterschied besteht darin, dass der Schutz für Lichtbildwerke umfangreicher ist: der Schutz für Bearbeitungen und Umgestaltungen nach § 23 beziehungsweise für die freie Benutzung nach § 24 UrhG ist weiter – dazu kommen wir später aber noch genauer, wenn es um die Verwendung von fremden Bildern geht.

Die Fristen, wie lange ein Bild urheberrechtlich geschützt ist, sind auch ganz unterschiedlich: bei einem Lichtbildwerk sind es nach § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei einem Lichtbild sind es laut § 72 UrhG 50 Jahre nach seiner Veröffentlichung, oder, wenn es nicht veröffentlicht wurde, 50 Jahre nach seiner Herstellung.

An die erforderliche Gestaltungshöhe werden jedoch meistens keine all zu hohen Anforderungen gestellt⁸⁶, schon die Wahl des Motivs kann ausreichen⁸⁷.

Ob rein automatische Fotos wie Satellitenaufnahmen oder Blitzerfotos überhaupt vom Urheberrecht umfasst sind, ist umstritten⁸⁸ und soll hier außen vor bleiben.

Gemäß § 43 UrhG erhält der **Arbeitgeber** die Nutzungsrechte an den Werken, die sein Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat. Das heißt: wenn es in meinem Job Teil meiner Aufgaben ist, für meinen Arbeitgeber – z. B. zur Berichterstattung – Fotos zu machen, erhält mein Arbeitgeber die Nutzungsrechte an den Bildern.

Bei den Nutzungsrechten für den Arbeitgeber wird es sich meistens um ausschließliche Nutzungsrechte nach § 31 Abs. 3 UrhG handeln⁸⁹. Das kann im Einzelfall aber anders sein, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag etwas anderes ergibt.

Bei der Entstehung der Werke muss aber genau unterschieden werden: wenn ich die Bilder mache, weil ich aus dem Arbeitsvertrag dazu verpflichtet bin, dann – und nur dann – hat mein Arbeitgeber die Nutzungsrechte daran. Wenn die Bilder – oder sonstige Werke – aber nur „bei Gelegenheit“ entstehen, ich also nicht dazu verpflichtet bin, gehören die Werke nicht automatisch dem Arbeitgeber⁹⁰. Oft wird in solchen Fällen aber eine sogenannte „**Anbietungspflicht**“ bejaht⁹¹, das heißt, es wird vom Arbeitnehmer verlangt, dass er bei solchen Werken seinem Arbeitgeber die Rechte an den Werken zumindest anbietet.

Das gilt aber nur für Werke, die im Kontext meiner Arbeit angefertigt wurden – nicht etwa für z.B. Aquarelle, die ich in meiner Freizeit male, die gehören ganz eindeutig mir.

Hier stellt sich wieder die Frage, wie ehrenamtliche Tätigkeiten in diesem Kontext zu beurteilen sind. Ehrenamt ist, wie oben erklärt, in der Regel kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Auch wenn im Einzelfall eine wirtschaftliche Abhängigkeit bestehen kann, ist die Bindung in keiner Weise eng genug, dass eine automatische Einräumung von Nutzungsrechten gerechtfertigt wäre. § 43 UrhG schränkt den urheberrechtlichen Schutz für Arbeitnehmer ein, weil der Arbeitgeber in solchen Fällen ein Interesse daran hat, die Werke nutzen zu können⁹². Das ist auch sinnvoll, schränkt aber die Rechte des Arbeitnehmers ein. Deswegen würde es zu weit gehen, dem Träger von z. B. Jugendarbeit auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten automatisch die Nutzungsrechte zuzugestehen. Andererseits können auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten sogenannte Nebenpflichten entstehen⁹³, die den Einzelnen z. B. zur Loyalität gegenüber dem Träger verpflichten. Diese Loyalität kann auch mit einschließen, dass ich

⁸⁴ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 247f. Rn. 371.

⁸⁵ LG Kiel ZUM 2005, S. 81 (82).

⁸⁶ BGH NJW-RR 2000, 343 (344).

⁸⁷ OLG Köln, GRUR 2000, S. 43 (44).

⁸⁸ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 251 Rn. 373.

⁸⁹ Wanckel/ Bullinger, UrhG Kommentar, § 43 Rn. 73.

⁹⁰ Wanckel/ Bullinger, UrhG Kommentar, Wandtke, § 43 Rn. 22.

⁹¹ h.M. in Bullinger/ Wandtke, UrhG Kommentar, Wandtke, § 43 Rn. 31.

⁹² Wandtke/ Bullinger, UrhG Kommentar, Wandtke, § 43 Rn. 73.

⁹³ Engel, Ehrenamt und Arbeitsrecht, S. 298.

*meinem Träger die Rechte an den Bildern anbiete, die ich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit gemacht habe und an denen mein Träger ein berechtigtes Interesse hat.
Insofern erscheint es sinnvoll, die Nutzungsrechte an Werken von Ehrenamtlern nicht automatisch an den Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit zu übertragen. Stattdessen sollte man dem Ehrenamtler eine Anbietungspflicht für Nutzungsrechte an den Werken auferlegen, die im Rahmen und in Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.*

Für ehrenamtliche Tätigkeiten lässt sich daher festhalten, dass der Ehrenamtliche aus Gründen der Loyalität zum Träger wohl eine Anbietungspflicht hat, dem Träger also die Rechte an den Werken anbieten sollte. Meistens wird das aber sowieso der Fall sein, zum Beispiel wenn Bilder, die ich in einer Ferienfreizeit gemacht habe, mit meinem Einverständnis auf der Internetseite des Trägers veröffentlicht werden.

Als nächstes muss danach unterschieden werden, was auf den Bildern überhaupt abgebildet ist – Personen oder Sachen.

4.2 Sachaufnahmen

Die Herstellung von Sachaufnahmen (von Häusern, Landschaften, Autos, Tieren, Pflanzen...) ist nach ständiger Rechtsprechung⁹⁴ grundsätzlich ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zulässig⁹⁵. Im Einzelfall kann allerdings die Privatsphäre des Eigentümers verletzt sein – zum Beispiel wenn man von oben in einen von der Straße aus nicht einsehbaren Garten fotografiert.

Wenn man ein Gebäude betritt, ist auch immer das Hausrecht des Eigentümers zu beachten⁹⁶. Das Innere einer Wohnung betrifft grundsätzlich die Privatsphäre des Bewohners, hier brauche ich also immer dessen Erlaubnis⁹⁷.

Andere Gegenstände lassen sich in der Regel keiner speziellen Person zuordnen und sind was die Verletzung von Persönlichkeitsrechten betrifft in der Regel unproblematisch; bei Autos sollte man allerdings Identifikationsmerkmale wie die Kennzeichen ab- bzw. verdecken⁹⁸.

Als Faustregel lässt sich festhalten, dass Sachaufnahmen immer erlaubt sind,

- wenn sie von einer allgemein zugänglichen Stelle aus gemacht wurden⁹⁹, (also zum Beispiel von der Straße aus)
 - wenn kein Rückschluss auf den Eigentümer möglich ist
 - wenn der Eigentümer die Fotografie erlaubt hat.
- oder

⁹⁴ BGH NJW 1989; S: 2251.

⁹⁵ Wanckel, Foto- und Bildrecht; S. 2. Rn. 3.

⁹⁶ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 5 Rn. 8.

⁹⁷ OLG Düsseldorf NJW 1994, 1971ff.

⁹⁸ Wanckel, Foto- und Bildrecht; S. 49f. Rn. 82.

⁹⁹ BGH NJW 1989, S. 2251 (2252).

4.3 Personenaufnahmen

Die Herstellung von Personenfotos berührt immer das allgemeine Persönlichkeitsrecht¹⁰⁰.

Um sicher zu gehen sollte man sich für die Praxis an den Grundsatz halten, dass nur Bilder gemacht werden sollten, mit denen der Betroffene bzw. Abgebildete einverstanden ist oder die gemäß §§ 22ff. KUG auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen¹⁰¹ (welche das sind, klären wir gleich bei der Nutzung von Bildern).

Natürlich sind die Herstellung und die Nutzung von Bildern zwei Paar Schuhe. Das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs.1 GG ist in aller Regel erst bei unzulässiger Nutzung verletzt, kann in Einzelfällen aber schon beim Herstellen des Fotos verletzt sein¹⁰² – und zwar auch, wenn nie geplant war, das Bild zu veröffentlichen. Dazu kommt, dass Bilder mittlerweile in der Regel eben doch für die Veröffentlichung bestimmt sind – und sei es nur auf Facebook. Dieses Verständnis von einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts begründet sich aber auch darin, dass sich die meisten Leute beobachtet fühlen, wenn sie in ihrer Freizeit fotografiert werden – schon das Wort „beobachtet“ allein hat mittlerweile diesbezüglich eine extrem negative Konnotation. Vor allem in Anbetracht der modernen Technik – die dazu führt, dass fast jeder stets ein Handy mit einer integrierten Kamera bei sich führt – muss die Privatsphäre vor der permanenten Möglichkeit einer „datenmäßigen Fixierung“ geschützt werden¹⁰³.

¹⁰⁰ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 32 Rn. 54.

¹⁰¹ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 34 Rn. 57.

¹⁰² BGH NJW 1957, S. 1315 (1316).

¹⁰³ BVerfG NJW 2000, S. 1021 (1022).

4.4 Nutzung von eigenen Bildern

Mit „Nutzung“ ist in diesem Text primär Veröffentlichung gemeint, wobei hierbei noch mal zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung zu trennen ist.

Der Übersichtlichkeit halber wird auch hier wieder zwischen Sach- und Personenaufnahmen unterschieden.

Veröffentlichung von Sachfotos

Wer sich für Sachaufnahmen an die oben aufgestellten Faustregeln hält, verletzt grundsätzlich keine Persönlichkeitsrechte.

In Einzelfällen kann es aber sein, dass man Urheberrechte verletzt.

Das ist in aller Regel der Fall, wenn man ein urheberrechtlich geschütztes Werk abfotografiert. Das stellt dann eine sogenannte Vervielfältigung nach § 16 Abs. 1 UrhG dar¹⁰⁴. Veröffentlicht man solche Fotos, greift man ebenfalls in die Rechte des Urhebers ein.

Man braucht die Erlaubnis des Urhebers also sowohl für die Herstellung der Fotografie als auch für deren Verbreitung.

Eine Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG ist jede körperliche Festlegung, die geeignet ist, ein Werk auf irgendeine Weise den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar zugänglich zu machen¹⁰⁵. Das umfasst auch die Digitalisierung eines Werkes¹⁰⁶, also z. B. das Überspielen der digitalen Information, das Einscannen von Bildern, das Ausdrucken einer Datei usw.

Die bloße Anzeige einer Datei auf dem Bildschirm fällt in der Regel nicht darunter, weil das eine unkörperliche Nutzung darstellt¹⁰⁷. Zwar wird die Datei im Speicher der Grafikkarte zwischengespeichert, das ist aber nach § 44a UrhG (vorübergehende Vervielfältigungshandlungen) gerechtfertigt¹⁰⁸. Das gleiche gilt für das normale Surfen im Internet (Browsing) und für Zwischenspeicher in Form von sogenannten Caches¹⁰⁹.

*Wenn ich ein Bild auf meiner Internetseite hochlade, ist das keine Verbreitung in körperlicher Form. Hier greift § 19a UrhG, der das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** definiert, ein Recht, das nach § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UrhG dem Urheber zusteht. § 19a UrhG ist speziell auf das Internet gemünzt¹¹⁰.*

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ergibt sich hierbei aus § 15 Abs. 3 UrhG. Danach liegt keine „Öffentlichkeit“ vor, wenn die Personen, denen das Werk zugänglich gemacht wird, mit dem Verwerter des Werks „durch persönliche Beziehungen verbunden“ sind.

In der Rechtsprechung gilt als Faustregel bisher: je mehr Personen, desto eher fehlt die persönliche Verbindung¹¹¹.

Was heißt das jetzt für meine „Freunde“ auf Facebook? Wir wissen, dass viele bei Facebook Freunde „sammeln“, je mehr Leute man geaddet hat, desto cooler, desto beliebter ist man. Teilweise wird vertreten, bei mehr als 100 Personen spräche die Lebenserfahrung gegen einen hinreichend persönlichen Kontakt untereinander¹¹².

Trotzdem haben die meisten Facebook-Nutzer mehr als 100 Freunde, und durch Medien wie eben Facebook ist es deutlich leichter, auch über längere Distanzen und Zeiträume in persönlichem Kontakt zu bleiben, weshalb eine persönliche Bindung meistens eben doch vorliegt. Wenn ich also ein Bild bei Facebook hochlade und dieses über meine Privatsphäre-Einstellungen nur meinen Freunden zugänglich mache, wäre eine öffentliche Wiedergabe danach zu verneinen – ähnlich wie bei einer Hochzeitsgesellschaft von 200 Personen, die dennoch als geschlossene Gesellschaft, also als geschlossene Veranstaltung klassifiziert wird.

Dagegen spricht auch nicht, dass meine Facebook-Freunde das Bild herunterladen können – das stellt schließlich eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG dar und bedarf meiner Zustimmung.

Trotzdem: Facebook ist jetzt schon unübersichtlich, und je mehr Personen Zugriff auf ein Bild haben, desto eher ist das Bild öffentlich. Zieht man dazu noch die oben erwähnten Lizenzen ins Kalkül, geht

¹⁰⁴ Wandtke/ Bullinger, UrhR Kommentar, Heerma, § 16 Rn. 11.

¹⁰⁵ Wandtke/ Bullinger, UrhG Kommentar § 16 Rn. 2.

¹⁰⁶ UrhG Kommentar § 16 Rn. 13.

¹⁰⁷ BGHZ 112, 264, 278.

¹⁰⁸ Wandtke/ Bullinger, UrhG Kommentar, Heerma, §16 Rn. 13.

¹⁰⁹ Wandtke/ Bullinger; UrhG Kommentar, Heerma, § 16 Rn.. 17.

¹¹⁰ Petersen, Medienrecht, § 10 Rn. 34.

¹¹¹ OLG München ZUM 1986, 482 (483).

¹¹² Wandtke/ Bullinger, UrhG Kommentar, Heerma, § 15 Rn. 21.

man sicherheitshalber davon aus, dass das Hochladen von Bildern bei Facebook jedenfalls eine öffentliche Zugänglichmachung ist.

Wenn ich Bilder im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit auf der Seite meines Trägers bei Facebook hochlade, ist der Adressatenkreis ganz sicher öffentlich. Genau genommen ist das Bild schon dann öffentlich, wenn ich auf einem Bild irgendjemanden (z. B. meine Freunde) oder irgendetwas markiere (ich kann auch die Seite meines Trägers verlinken). Dann habe ich nämlich keine Kontrolle mehr darüber, wer Zugriff auf das Bild hat. Egal, wie strikt meine Privatsphäre-Einstellungen auch sein mögen – das ändert die Privatsphäre-Einstellungen der verlinkten Person nicht. Und wenn diese Person die Bilder einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht hat als ich, sind die Bilder dem größeren Personenkreis zugänglich. Und wenn ich meinen Träger – zum Beispiel das Logo meines Vereins, das auf dem Bild auftaucht – markiere, ist das Bild – eben durch die Verlinkung – öffentlich.

Das Urheberrecht hat aber auch **Grenzen** (sogenannte Schranken). Die wichtigste dürfte sich in § 59 UrhG finden: urheberrechtlich geschützte Werke, die sich von öffentlich zugänglichen Wegen, Straßen oder Plätzen frei sichtbar sind¹¹³, dürfen immer abfotografiert, abgemalt, abgefilmt etc. und auch veröffentlicht werden. Konkret heißt das: wenn ich auf dem Marktplatz die dort stehende Skulptur des Künstlers XY fotografiere, brauche ich dessen Einwilligung weder für das Bild selbst noch dafür, dass ich das Bild verbreite – und zwar auch dann nicht, wenn ich mit der Veröffentlichung oder Verbreitung Geld verdiene, also zum Beispiel das Foto als Postkarte verkaufe.

Aber Achtung: das gilt nur, wenn das Bild an einem öffentlichen Platz entstanden ist. Wenn ich zur Herstellung des Bildes ein Privatgrundstück betreten musste, gilt das schon nicht mehr¹¹⁴. Wichtig ist dabei auch, dass das Werk dauernd dort stehen muss – eine zweiwöchige Installation aus einem besonderen Anlass ist deshalb beispielsweise nicht umfasst¹¹⁵.

Viel zitiert ist auch § 57 UrhG, in dem die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken gestattet wird, sofern sie auf der Verwertung, z.B. in Form einer Abbildung nur „unwesentliches Beiwerk“ sind.

Dieser Begriff wird oft falsch verstanden und/ oder zu weit ausgelegt. Unwesentliches Beiwerk kann aber nur dann vorliegen, wenn ein wichtiges Hauptwerk Gegenstand der Abbildung ist¹¹⁶. Beispiel: ich fotografiere das Brandenburger Tor (Hauptmotiv/ Hauptwerk), rund herum sind aber noch klein Passanten (Beiwerk) zu sehen.

Das Beiwerk darf also auf keinen Fall im Mittelpunkt der Abbildung stehen. Wichtig ist auch der Begriff „unwesentlich“: das Beiwerk muss komplett nebensächlich sein¹¹⁷. Dafür reicht es aber meistens nicht aus, dass das Beiwerk z. B. nur im Hintergrund zu sehen ist, vielmehr liegt nur dann unwesentliches Beiwerk vor, wenn man das Beiwerk auch weglassen könnte, ohne die Wirkung des Bildes auch nur im geringsten zu verändern¹¹⁸.

Die Schranken des Urheberrechts sind in den §§ 44a – 63a UrhG geregelt. Für die praktische Jugendarbeit kann auch § 52 UrhG relevant sein, der die öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Werken im Rahmen der Jugendhilfe erlaubt, ohne dass eine Vergütungspflicht anfiel (§ 52 Abs. 1 S. 3 Var. 1. UrhG). Das gilt aber nur, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck dient, die Teilnehmen keinen Eintritt bezahlen müssen (jeweils § 52 Abs. 1 S. 1) und die Veranstaltungen nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind (§ 52 Abs. 1 S. 3 HS 2). „Abgegrenzt“ ist hierbei sehr eng zu verstehen, wenn auf zum Beispiel zur Party eines Jugendzentrums auch Dritte der gleichen Altersgruppe teilnehmen können, greift das Merkmal schon nicht mehr¹¹⁹.

Veröffentlichung von Personenfotos

Wenn ich Fotos von Personen veröffentlichen will, berührt das immer das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Person. Aus diesem folgt, dass „Bildnisse“ (= Aufnahmen von Personen und auch sonstige bildliche Darstellungen eines Menschen¹²⁰ wie auch (Portrait-) Gemälde) nur mit Einwilligung

¹¹³ Wandtke/ Bullinger; UrhR Kommentar; Lüft, § 59 Rn. 3.

¹¹⁴ BGH NJW 1975, S. 778.

¹¹⁵ BGH NJW 2002, 2394.

¹¹⁶ Wandtke/ Bullinger; UrhG Kommentar, Lüft, § 58 Rn. 2.

¹¹⁷ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 61 Rn. 102.

¹¹⁸ Ebenda.

¹¹⁹ Wandtke/ Bullinger; UrhG Kommentar, § 52 Rn. 13.

¹²⁰ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 70 Rn. 118.

es Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen¹²¹. Der Begriff der Verbreitung ist hierbei sehr weit zu fassen (insbesondere weiter als der Begriff der öffentlichen Verbreitung in § 17 UrhG¹²²). Das Verschenken oder Verleihen im privaten Bereich reicht vollkommen aus: sobald das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme geschaffen wird, brauche ich die Erlaubnis des Abgebildeten¹²³.

Die abschließenden, sprich: einzigen Ausnahmen dieser Regel sind in § 23 KUG aufgelistet.

Nr. 1 erlaubt die Veröffentlichung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Das ist sehr weit zu verstehen, Zeitgeschichte umfasst hier das gesamte politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben¹²⁴.

Dazu hatte sich in der Praxis die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte etabliert, die mittlerweile nicht mehr gültig ist.

Nach dieser Auffassung waren absolute Personen der Zeitgeschichte Menschen, die aufgrund ihrer hervorgehobenen Stellung in Staat und Gesellschaft oder durch außergewöhnliches Verhalten oder besondere Leistungen aus der Masse der Menschen hervorragen¹²⁵. Ihr Bildnis werde von der Öffentlichkeit allein um der dargestellten Person willen beachtet¹²⁶.

Im Gegensatz dazu waren relative Personen der Zeitgeschichte Personen, die nur im Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis vorübergehend aus der Anonymität und in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerieten¹²⁷.

Das führte dazu, dass „absolute“ Personen der Zeitgeschichte – in aller Regel Prominente – die Veröffentlichung von Fotos grundsätzlich hinzunehmen hatten, auch wenn die Verbreitung dieser Fotos gerade nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis erfolgte¹²⁸. Das galt nur dann nicht, wenn der Abgebildete nach § 22 Abs. 2 KUG ein „berechtigtes Interesse“ daran hatte, gerade nicht abgebildet zu werden.

Dennoch haben auch Prominente ein Privatleben, und auch ein Interesse daran, sich nicht für jede Bewegung in der Öffentlichkeit rechtfertigen zu müssen (was die Konsequenz aus dem Rückgriff auf § 22 Abs. 2 KUG wäre).

Deshalb (und auch wegen entsprechender Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) – hat der BGH – mit ausdrücklicher Billigung des Bundesverfassungsgerichts¹²⁹ – diese Rechtsfigur aufgegeben¹³⁰. Stattdessen ist jetzt immer eine Abwägung vorzunehmen, ob es sich bei der dargestellten Situation um ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt¹³¹.

Der Begriff der „Zeitgeschichte“ ist trotzdem weit zu fassen, was auf die Aufgabe der Presse, die Öffentlichkeit frei und umfassend über das öffentlich bedeutsame Geschehen zu unterrichten, zurückgeht¹³². Dazu kann auch die reine Unterhaltung zählen – also eben gerade Berichte über das Privat- oder Alltagsleben von Prominenten – aber dann ist eben immer besonders genau abzuwägen, ob das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hier wirklich den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen überwiegt¹³³.

Für die Verwendung von Personenfotos heißt das: ich muss mir vorher genau überlegen, ob die Veröffentlichung wirklich dazu dient, über ein Ereignis der Zeitgeschichte zu berichten. Das wird z. B. bei einer öffentlichen Veranstaltung des örtlichen Sportvereins in der Regel der Fall sein. Als Faustregel kann man sich fragen, ob die (Lokal-) Presse darüber berichten würde, und ob man selbst in der Situation des Abgebildeten mit der Veröffentlichung einverstanden wäre. Dennoch gilt: better to be safe than sorry - am sichersten ist es, die Erlaubnis des/ der Abgebildeten eingeholt zu haben. Die Erlaubnis muss auch nicht schriftlich erteilt werden (obwohl es natürlich immer besser ist, wenn man sie schriftlich hat).

¹²¹ § 22 S. 1 KUG.

¹²² Wanckel, Foto- und Bildrecht, S: 70 Rn. 118.

¹²³ Wandtke/ Bullinger; KUG Kommentar, Fricke, § 22 Rn. 8.

¹²⁴ Wandtke/ Bullinger; KUG Kommentar, Fricke, § 23 Rn. 3.

¹²⁵ Wandtke/ Bullinger; KUG Kommentar, Fricke, § 23 Rn. 8.

¹²⁶ BGH NJW 2004, S. 1795 (1795).

¹²⁷ Wandtke/ Bullinger; KUG Kommentar, Fricke, § 23, Rn. 14

¹²⁸ OLG Hamburg NJW 1996, 1151 (1151).

¹²⁹ BVerfG NJW 2008, S. 1793 (1798).

¹³⁰ BGH NJW 2007, 1977 (1978).

¹³¹ BGH NJW 2007, 1977 (1979).

¹³² Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 105, Rn. 178.

¹³³ BVerfG NJW 2008, S. 1793 (1796).

§ 23 Nr. 2 KUG erlaubt die Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen nur als **Beiwerk** erscheinen. Der Begriff des „Beiwerks“ deckt sich dabei weitgehend mit dem Beiwerk in § 57 UrhG, das heißt: die Person darf keinen wichtigen Teil des Bildes ausmachen, man müsste sie theoretisch auch weglassen können. Vor allem, wenn die Personen eindeutig identifizierbar sind, ist eher davon auszugehen, dass sie kein Beiwerk sind¹³⁴. Das Bild ist deshalb aber nicht automatisch unbrauchbar – wenn ich die jeweiligen Personen unkenntlich mache – z. B. verpixele – kann ich das Bild trotzdem benutzen. Diese Vorschrift greift wiederum nicht, wenn ich eine Person, die ursprünglich Beiwerk war, vergrößere und oder herauschneide und diese dann allein abbilde¹³⁵.

§ 23 Nr. 3 KUG erlaubt **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichem**. Bei diesen Bildern ist es oft so, dass einzelne Teilnehmer im Vordergrund sehr gut erkennbar sind, die breite Masse im Hintergrund jedoch nicht. Diese Form der Abbildung ist bei öffentlichen Ansammlungen wie Karnevalsumzügen, Demonstrationen und Sportveranstaltungen auch erlaubt¹³⁶. Bei privaten Veranstaltungen wie Hochzeiten, Beerdigungen oder Partys besteht in der Regel nur dann Abbildungsfreiheit, wenn etwa aufgrund der Bekanntheit der Beteiligten oder aus anderen besonderen Umständen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht¹³⁷. Insgesamt verlangt der Begriff der „Teilnahme“, dass sich die Menschen ansammeln, um gemeinsam etwas zu tun¹³⁸. Das umfasst zum Beispiel nicht Personen, die sich zufällig ansammeln, wie Sonnenbadende in einem Park¹³⁹. Häufig wird sich die „öffentliche Versammlung“ auch mit dem „Bereich der Zeitgeschichte“ überschneiden.

§ 23 Nr. 4 KUG erlaubt Bildnisse, deren Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst bzw. der Wissenschaft¹⁴⁰ dient und spielt in der Praxis ohnehin keine große Rolle, auf die Jugendarbeit wird sie erst recht nicht anwendbar sein.

All diese Varianten dürfen aber trotzdem nicht veröffentlicht werden, wenn dieser Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht. Das kann ganz konkret auch bei Anti-Nazi-Demos der Fall sein, wenn die Abgebildeten in Gefahr geraten können, von Rechtsradikalen identifiziert und in der Folge auch angegriffen zu werden.

Wenn ich die Bilder kommerziell – also vor allen Dingen für Werbung – nutzen will, brauche ich immer die Erlaubnis des Abgebildeten¹⁴¹. Das liegt – auch, aber nicht nur – daran, dass gerade bei Prominenten das eigene Bild auch einen nicht unerheblichen kommerziellen Wert hat¹⁴², was sich an den Gagen für manche Werbekampagnen leicht ablesen lässt.

In Arbeitshilfen und Broschüren findet sich oft die Faustregel, dass, sobald mehr als 5/ 7/ 8 Personen abgebildet seien, gelte das als Gruppe, deren Bild ohne Zustimmung veröffentlicht werden dürfe. Das ist schlichtweg falsch. Solange die Personen eindeutig erkennbar und identifizierbar sind, brauche ich deren Erlaubnis – mit Ausnahme der gerade besprochenen gesetzlichen Ausnahmen.

An dieser Stelle sei noch mal darauf hingewiesen, dass eigentlich immer von einer Veröffentlichung auszugehen ist, wenn das Bild auf Facebook hochgeladen wird.

Wenn jemand mein Bild ohne Erlaubnis veröffentlicht hat, habe ich immer einen **Unterlassungsanspruch** nach § 1004 Abs. 1 BGB, das heißt, ich kann denjenigen, der mein Bild veröffentlicht hat, auffordern, die Veröffentlichung rückgängig zu machen (das Bild von der Seite zu löschen usw.); eine Aufforderung, der derjenige Folge leisten muss.

§ 1004 BGB spricht nur von Eigentum. Der Paragraph wurde aber durch die Rechtsprechung mittlerweile auf alle absoluten Rechte ausgedehnt, also auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht¹⁴³.

¹³⁴ Wandtke/ Bullinger; KUG Kommentar, Fricke, § 23 Rn. 27.

¹³⁵ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 129 Rn. 207.

¹³⁶ Wandtke/ Bullinger; KUG Kommentar, Fricke, § 23 Rn. 29.

¹³⁷ Wandtke/ Bullinger; KUG Kommentar, Fricke, § 23 Rn. 30.

¹³⁸ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. 130 Rn. 209.

¹³⁹ OLG München NJW 1988, 915 (916).

¹⁴⁰ Wandtke/ Bullinger; KUG Kommentar Fricke, § 23 Rn. 33.

¹⁴¹ Wanckel, Foto- und Bildrecht; S. 137 Rn. 216.

¹⁴² BGH NJW 2000, S. 2195 (2197).

¹⁴³ Damm/ Rehbock, S. 299 Rn. 796.

4.5 Nutzung von fremden Bildern

Jetzt geht es darum, was passiert, wenn ich Bilder von anderen verwenden will. Die folgenden Ausführungen lassen sich auch spiegelbildlich übertragen, wenn andere meine Bilder benutzen wollen, deswegen wird beides zusammen abgehandelt.

Grundsätzlich gilt: fragen. Ich brauche immer die Erlaubnis des Urhebers und ggf. des Abgebildeten. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn das Werk nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist

Das Urheberrecht erlischt gemäß § 64 UrhG siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Danach gelten die Werke als „gemeinfrei“¹⁴⁴, das heißt, jeder das Werk ohne Erlaubnis des Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolger (z. B. Erben) verwerten darf.

Erlaubt sind nach § 51 UrhG auch Zitate. Mittlerweile dürfte jeder wissen, dass man dabei die Quelle angeben muss.

Dazu kommt, dass die Zitate einen gewissen Umfang nicht überschreiten dürfen. Wo die Grenzen dieses Umfangs liegen, ist unterschiedlich und kommt auf den Zitatweck an, also auf das, was mit dem Zitat erreicht werden soll¹⁴⁵. Das Werk, innerhalb dessen zitiert wird, muss selbstständig sein¹⁴⁶, also: das Werk muss vom zitierten Werk unabhängig sein (es darf also keine reine Bearbeitung oder Umgestaltung sein) und das Werk muss eigenständigen Urheberrechtsschutz genießen¹⁴⁷.

Bei manchen Werken steht auch direkt dabei, dass das Bild von jedem verwendet werden darf, so zum Beispiel bei manchen Werken auf www.flickr.com Wenn also der Urheber durch einen kleinen Vermerk allen die Verwendung kostenlos gestattet – und damit auch auf seinen Vergütungsanspruch nach § 32 UrhG verzichtet – kann jeder das Werk nutzen.

Umgekehrt gilt: wenn jemand meine Werke verwenden will, braucht er meine Erlaubnis. Ich habe auch einen Vergütungsanspruch nach § 32 UrhG, auf den ich aber verzichten kann. Nach § 13 UrhG kann ich auch verlangen, dass mein Name genannt wird.

Übertragbarkeit

Wie angekündigt habe ich mich in dem Text auf Bilder, vor allen Dingen auf Fotos, beschränkt. Das Gesagte lässt sich aber nahezu vollständig auf Videos übertragen, sowie auch auf Texte. Bei Texten ist die Gefahr, die Persönlichkeitsrechte anderer zu verletzen aber naturgemäß geringer, weil die beschriebenen Personen im Gegensatz zu einem Foto nicht sofort identifizierbar sind, wenn das nicht explizit gewollt ist.

¹⁴⁴ Wandtke/ Bullinger; UrhG Kommentar, Lüft, § 64 Rn. 13.

¹⁴⁵ Wandtke/ Bullinger; UrhG Kommentar, Lüft, § 51 Rn. 5.

¹⁴⁶ Wandtke/ Bullinger; UrhG Kommentar, Lüft, § 51 Rn. 7.

¹⁴⁷ Ebenda.

4.6 Tipps zum Schluss

Zum Schluss – anstatt einer Zusammenfassung – noch mal die wichtigsten Hinweise:

Im Zweifelsfall bei Veröffentlichungen immer fragen, und zwar vorher – Vorsicht ist besser als Nachsicht.

Wenn mich jemand darauf aufmerksam macht, dass ein Bild verwendet wurde, mit dem er nicht einverstanden ist – sei es, dass er oder sie darauf abgebildet ist, sei es, dass ihm oder ihr das Bild gehört: das Bild so schnell wie möglich rausnehmen.

Besonders bei der Nutzung von Facebook ist Vorsicht geboten: Sicherheitshalber sollte man davon ausgehen, dass bei Facebook erst mal alles öffentlich ist.

5.

Facebooks „Gefällt mir“-Button und Twitternutzungen

(von Gabriele Weitzmann)

5.1 Rechtslage

Derzeit bestehen viele Unsicherheiten und Diskussionen, ob die Einbindung des sog. „like“-Buttons von Facebook dem deutschen Datenschutzrecht widerspricht. Das problematische an diesem Plugin besteht darin, dass durch die Einbindung des Buttons eine große Menge an Daten über das Profil desjenigen der den „Gefällt mir“-Button klickt oder eine Facebook-Seite öffnet, die den Button benutzt an Facebook übermittelt wird und dies ggf. gegen den Willen des Dateninhabers geschieht. Da die Rechtslage bislang ungeklärt ist, kann keine verbindliche Aussage über die Zulässigkeit des „Gefällt mir“-Buttons getroffen werden.

Wer daher ganz sicher keinen Rechtsverstoß begehen will, sollte auf den Button verzichten. Eine praktikable Lösung stellt nach der aktuellen Einschätzung – ggf. bis zu einem anderslautenden Urteil – das Einbinden eines Disclaimers auf der Webseite (z. B. innerhalb des Impressums oder der Nutzungsbedingungen dar).

Einen kostenlosen Disclaimer-Generator finden Sie z. B. bei www.e-recht24.de.

Auch für Twitter-Nutzungen ist die Rechtslage nicht klar und daher sei auch hier die Nutzung eines entsprechenden Disclaimers empfohlen.

5.2 Datenschutzerklärungen für Facebook- und Twitternutzungen

Datenschutzerklärung für die Nutzung von Facebook

Wir verwenden auf unseren Seiten Plugins von Facebook (z. B. „Gefällt mir“-Button), 1601 South California Avenue, Palo Alto, CA 94304, USA. Beim Aufrufen unserer Seite verbindet sich der Facebook-Server mit Ihrem Browser, wodurch Facebook über Ihre IP-Adresse informiert wird. Facebook kann zudem Ihr Profil der Benutzung unserer Seite kombinieren, wenn Sie den „Gefällt mir“-Button anklicken und ggf. weitere Ihrer Daten verwenden. Von dieser Verwendung erhalten wir keine Kenntnis und übernehmen daher keine Haftung. Sofern Sie die Verbindung Ihres Facebook-Profiles mit dem Besuch unserer Webseite bzw. der Nutzung des „Gefällt mir“-Buttons nicht wünschen, sollten Sie sich vor der Verwendung aus Ihrem Facebook-Profil abmelden. Lesen Sie ergänzend die Datenschutzerklärung von Facebook: <http://de-de.facebook.com/policy.php>

Datenschutzerklärung für die Nutzung von Twitter

Wir verwenden auf unseren Seiten Funktionen von Twitter (Twitter Inc., 795 Folsom St., Suite 600, San Francisco, CA 94107, USA). Daher werden automatisch durch einige Nutzungen (z. B. „Retweet“) Daten an Twitter übertragen und Verknüpfungen zwischen Ihrem Twitter-Account und unseren Webseiten erstellt. Von diesen Datenübertragungen und –nutzungen erhalten wir keine Kenntnis und übernehmen daher keine Haftung. Lesen Sie ergänzend die Datenschutzerklärung von Twitter: <http://twitter.com/privacy> und ändern Sie ggf. Ihre Datenschutzeinstellungen für Twitter unter: <http://twitter.com/account/settings>

6.

Impressumspflicht bei Facebook

(von Gabriele Weitzmann)

6.1 Impressumspflicht

Infolge der aktuellen Rechtsprechung diesen Jahres benötigen nicht rein private Facebook-Profile und -Seiten ein Impressum, ebenso wie sonstige nicht rein privat-genutzte Webseiten. Es reicht nicht aus, wenn der „Info“-Bereich der Facebook-Seite die Impressumsangaben (oder Teile davon) enthält.

Einen kostenlosen Impressum-Generator bietet z. B. www.e-recht24.de an.

6.2 Musterimpressum

Das folgende Muster enthält die wesentlichen Bestandteile eines Impressums und eines Haftungsausschlusses. Bei der Verwendung dieses Musters ist jedoch immer zu beachten, dass eine ungeprüfte Übernahme möglicherweise nicht exakt deckungsgleich mit den Bedürfnissen im Einzelfall ist und daher entsprechend angepasst werden muss.

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

[Angaben zum Host]¹⁴⁸

Vertreten durch:

[Benennen des Vertreters]

Kontakt:

[Kontaktdaten]

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

[Benennen des Verantwortlichen]

Quellenangaben für die verwendeten Bilder und Grafiken: Soweit kein anderweitiger Bildnachweis vorhanden, ist der Urheber der Bilder der [Host].

Haftungsausschluss:

• Haftung für Inhalte

Wir sind Diensteanbieter im Sinne des § 7 Abs.1 TMG und damit für eigene Inhalte verantwortlich. Trotz sorgfältigster Erstellung unserer Webseite können wir für Vollständigkeit, Aktualität und inhaltliche Richtigkeit keine Gewährleistung übernehmen.

Es besteht weder eine darüber hinaus gehende Haftung für fremde Inhalte, die an unsere Webseite übermittelt oder dort gespeichert werden, noch eine Verpflichtung solche Inhalte zu überwachen oder nach rechtswidrigen Inhalten zu ermitteln (§§ 8-10 TMG). Die Verpflichtung zur Entfernung von Inhalten nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen der Störerhaftung bleibt hiervon unberührt. Sie entsteht jedoch erst ab dem Zeitpunkt der positiven Kenntnis der konkreten Rechtsverletzung und deren zugrundeliegenden Inhalten. In solchen Fällen werden die rechtswidrigen Inhalte unverzüglich entfernt.

• Haftung für Links

Wir übernehmen keine Gewähr für die Inhalte externer Webseiten, welche wir durch unsere Webseiten verlinken. Für diese Webseiten ist deren Betreiber verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung haben wir die betreffenden Webseiten auf rechtswidrige Inhalte überprüft und keine konkreten Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen bemerkt. Sofern uns jedoch rechtswidrige Inhalte auf verlinkten Seiten bekannt werden, werden wir die Linksetzung unverzüglich beenden.

• Urheberrecht

Wir achten die Urheberrechte Dritter, deren Inhalte wir auf unseren Seiten einbinden und kennzeichnen diese Inhalte entsprechend. Sollten Sie dennoch Urheberrechtsverletzungen bemerken, bitten wir um eine Rückmeldung und werden Rechtsverletzungen unverzüglich beseitigen.

¹⁴⁸ Angaben in eckigen Klammern sind individuell auszufüllen.

Das deutsche Urheberrecht gilt für die durch uns erstellten Inhalte. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der allgemein zulässigen Nutzung nach dem deutschen Urheberrecht bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Seitenbetreibers bzw. des jeweiligen Erstellers. Downloads und Vervielfältigungen von unseren Seiten oder Teilen daraus sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

- **Datenschutz**

Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder eMail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies im Rahmen des Möglichen stets auf freiwilliger Basis. Ohne Ihre Zustimmung werden personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist aufgrund der stets verbleibenden Sicherheitslücken im Rahmen der Kommunikation im Internet nicht möglich.

Der Nutzung unserer Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von nicht angeforderter Werbung und Informationsmaterialien widersprechen wir ausdrücklich. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

7.

Selbstbetriebene Webseiten, Foren und Blogs

(von Sebastian Ring, Mareike Schemmerling und
Gabriele Weitzmann)

7.1 Einleitung

1.1.1 Überschrift

Mit diesen Mustertexten möchten der BJR und das JFF die Jugendarbeit und Jugendliche dabei unterstützen, beim aktiven Mitmischen im Netz rechtlich zumindest auf ein wenig sichereren Füßen zu stehen. Unserer Meinung nach sollten solche Texte verständlich formuliert sein. Deshalb haben wir sie auch in eine Sprache übersetzt, die auch juristische Laien verstehen können. Ihr findet hier:

- Ein Muster für eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung von Personenabbildungen wie Fotos oder Videos, die z.B. bei Jugendfreizeiten, Projekten, Gruppenstunden o. ä. gemacht wurden.
- Ein Muster für Nutzungsbedingungen, Datenschutzerklärungen und „Nettiquette“ für Webangebote wie Foren, Blogs oder Communitys, zu denen sich andere registrieren können und zu denen sie eigene Inhalte beitragen können.

Das Netz entwickelt sich rasant weiter. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung hinken immer ein wenig hinterher, die zukünftige Entwicklung ist schwer absehbar und die Vielzahl an technischen Möglichkeiten macht es unmöglich, einen für alle Gelegenheiten und alle Angebote passenden und juristisch wasserdichten Text zu entwerfen. Zurzeit kann z. B. nicht rechtssicher geklärt werden, ob der Like-Button von Facebook bedenkenlos in ein eigenes Weblog eingebaut werden kann (s. o.). Obwohl diese Texte von juristischen und medienpädagogischen Fachleuten entworfen wurden, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass unsere Anregungen der jeweils aktuellsten Rechtsprechung/Rechtsslage entsprechen. Dazu ändert sich die rechtliche Bewertung von Fällen mit Internetbezug zu häufig. Da die Entscheidungen auch immer nur einen Einzelfall betreffen, kann man oft kann nur sagen, was sicher nicht erlaubt ist. Wir können leider auch nicht zu 100% gewährleisten, dass diese Texte all euren Anforderungen entsprechen. Lest euch die Mustertexte deshalb aufmerksam durch, bevor ihr sie verwendet. Füllt die jeweils rot markierten Platzhalter. Haltet euch auch an die darin benannten Vorgaben oder verändert und ergänzt die Texte gemäß euren Anforderungen.

Zu guter Letzt freuen wir uns auf euer Feedback. Wir sind für Anregungen und Ergänzungen dankbar. Schreibt hierfür einfach eine E-Mail [an weitzmann.gabriele@bjr.de oder ring@jff.de] oder postet euren Kommentar in dieses Forum [man könnte die Texte z.B. unter www.webhelm.de veröffentlichen. Das würde inhaltlich sehr gut passen und dort könnte man auch leicht ein Forum einbauen]

7.2 Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen

[Veranstalter] führt **[an dieser Stelle muss das Projekt genau benannt und ggf. kurz beschrieben werden]** durch.

[Kontakt Daten und Ansprechpersonen des Veranstalters]

Dabei ist beabsichtigt, Medienprodukte, Personenabbildungen und personenbezogene Daten von **[Kindern/Jugendlichen]**, die im Rahmen des Projekts entstanden sind, in verschiedener Weise zu verwenden.

Verwendung von Medienprodukten und Personenabbildungen

- a) Die von den **[Kindern/Jugendlichen]** erstellten Medienprodukte sowie im Rahmen des Projekts entstandene Personenabbildungen (siehe Ziffer 1b) dürfen
- über private Profile in sozialen Netzwerken der am Projekt beteiligten Jugendlichen veröffentlicht werden.
 - auf Internetseiten von **[Veranstalter]** und dessen Profilen in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.
 - im Rahmen der Pressearbeit von **[Veranstalter]** aufbereitet, weitergegeben und ggf. von diesen Medien veröffentlicht werden.
 - in pädagogischen Veröffentlichungen im Internet, in Büchern und Fachzeitschriften oder mittels Datenträgern (CD, DVD o.ä.) verwendet werden.
 - zu Dokumentationszwecken aufbereitet und öffentlich zugänglich gemacht werden (z. B. Abschlusspräsentation eines Projekts, Präsentation eines Dokumentationsfilms auf einer Tagung etc.)
- b) Personenabbildungen sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen sowie Videoaufzeichnungen, die Jugendliche individuell erkennbar abbilden.

Dein erstelltes Medienprodukt, sowie die dabei entstandenen Fotos von dir möchten wir ggf. in Büchern, im Internet und Zeitschriften veröffentlichen oder an die Presse für die Berichterstattung über das Projekt weitergeben.

- c) **[Veranstalter]** weist ausdrücklich darauf hin, dass die Aufnahme und das Verwenden von Bild-, Ton- und Filmmaterial, das bei einem Projekt entsteht, grundsätzlich nicht ohne die Einwilligung der abgebildeten Personen verwendet werden darf. Bei unberechtigten Aufnahmen und/oder deren Verwendung sind die MitarbeiterInnen von **[Veranstalter]** berechtigt, die sofortige Löschung des Bild-, Ton- oder Filmmaterials zu verlangen.

Veröffentliche keine Foto-, Film- oder Audioaufnahmen von anderen im Netz ohne dass sie einverstanden sind. Jeder hat z.B. das Recht am eigenen Bild und das Urheberrecht schützt eigene Medienprodukte.

- d) Datenschutzrechtlicher Hinweis: Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Jugendlichen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden.

Da deine Daten auch im Internet verwendet werden, können sie weltweit abgerufen und gespeichert werden. Evtl. werden deine Daten damit z.B. auch bei Google oder Yahoo angezeigt.

Verwendung von personenbezogenen Daten

a) Im Rahmen der unter Ziffer 1a genannten Zwecke beabsichtigt das JFF auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens und – auf ausdrücklichen Wunsch der Teilnehmenden mit Nachnamen – des **[Kindes/Jugendlichen]** sowie ggf. des Alters öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen. In Verbindung mit Personenabbildungen werden Name und Alter jedoch stets nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden kann.

Wenn deine Medienprodukte veröffentlicht werden, kann auch dein Vorname und dein Alter genannt werden. Nur wenn du es ausdrücklich wünschst, wird auch dein Nachname genannt.

b) Alle weiteren personenbezogenen Daten, wie z. B. E-Mail-Adressen der **[Kinder/Jugendlichen]**, werden ausschließlich für die Korrespondenz mit den **[Kindern/Jugendlichen]** während des Projektzeitraums verwendet, nicht veröffentlicht und nicht an Dritte weitergegeben.

Deine persönlichen Daten, z.B. deine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, werden von uns nicht an andere weitergegeben.

c) Da es sich bei den Projekten von **[Veranstalter]** regelmäßig um Modellprojekte handelt, werden diese unter Umständen von dem Forschungs-Team von **[Veranstalter]** wissenschaftlich begleitet. Das Ziel dieser Arbeit ist es die Projekte zu dokumentieren, zu bewerten und zu verbessern. Hierfür werden bei Bedarf Befragungen und Beobachtungen von TeilnehmerInnen und PädagogInnen durchgeführt. Diese Datenerhebungen dienen ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken und haben keinen kommerziellen Hintergrund. Alle erhobenen Daten werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden außerdem anonymisiert. D.h. was der Einzelne äußert kann nicht auf dessen Person zurückgeführt werden. Die gültigen Datenschutzbestimmungen werden hierbei beachtet.

Es kann sein, dass Forscherinnen oder Forscher das Projekt begleiten, d.h. dass du vielleicht zum Projekt befragt wirst. Alles was du sagst, wird anonymisiert und dient nur wissenschaftlichen

Einverständnis zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten

für:

[Vorname d. **[Kindes/Jugendlichen]**
[Kindes/Jugendlichen]]

[Nachname d. **[Kindes/Jugendlichen]**]

[Geburtsdatum d.

Hiermit willige/n ich/wir in die Verwendung der Medienprodukte, Personenabbildungen und personenbezogenen Daten durch das JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Sinne von Ziffer 1 und Ziffer 2 ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an diesen Daten erfolgt ohne Vergütung. Für die Verwendung von Medienprodukten, Personenabbildungen und personenbezogene Daten erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende/n lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Diese Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen die betroffenen Daten nicht mehr gemäß der in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Zwecke verwendet werden.

Hiermit erklären du und deine Erziehungsberechtigten sich mit den Texten oben einverstanden. Die Einwilligung dazu kann für zukünftige Veröffentlichungen widerrufen werden. Nimm hierfür einfach Kontakt mit uns auf. Telefonnummern und Ansprechpersonen findest du oben.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des **[Kindes/Jugendlichen]**
Erziehungsberechtigten]

[Unterschriften des/der

7.3 Nutzungsbedingungen

<p>Mit der Registrierung und Benutzung dieses [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] erklärst du dich mit den folgenden Regeln voll und ganz einverstanden. Du bist außerdem dazu aufgerufen, Verstöße gegen die Regeln bei den AdministratorInnen oder ModeratorInnen zu melden. Folgende Regeln gelten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS].</p> <p>Du musst mindestens XX¹⁴⁹ Jahre alt sein, um dieses [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] zu nutzen.</p>	
<p>1. Beiträge und Links mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – beleidigenden oder rechtsverletzenden Inhalten – pornographischen, gewaltverherrlichenden oder jugendgefährdenden Inhalten <p>sind nicht erlaubt. Beiträge dürfen keine Anleitung, Aufforderung oder Unterstützung zur Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen enthalten bzw. selbst gegen diese verstoßen. Beiträge dürfen nicht im Namen einer anderen Person oder Institution geschrieben werden.</p>	<p>Poste nichts, was andere Personen beleidigt, Gesetze verletzt oder zu verbotenen Dingen bewegen soll. Poste auch nichts im Namen von irgendjemand anderem.</p>
<p>2. Wir erwarten von allen Nutzerinnen und Nutzern unseres [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS], dass sie respektvoll miteinander umgehen. Das heißt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf kulturelle und religiöse Belange anderer Rücksicht nehmen und keine verletzenden, verleumderischen, beleidigenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen oder gesetzwidrigen Äußerungen verbreiten. Jegliche Art der Rufschädigung von Personen, Produkten, Verlagen, Firmen oder (Online-) Shops ist verboten. Die Schilderung negativer Erfahrungen bzw. Meinungen in dieser Hinsicht ist nur in einem sachlichen Tonfall erlaubt und sollte begründet werden.</p>	<p>Gehe mit anderen Nutzerinnen und Nutzern respektvoll um und verhalte dich tolerant gegenüber deren Meinungen.</p>
<p>3. Das Verbreiten von Aussagen, Schriften und Dateien mit politisch extremem, pornografischem, sexistischem, extremistischem, beleidigendem, rechtswidrigem oder sonst wie strafbarem Inhalt oder der Aufruf zu derartigen Handlungen sowie der Verweis darauf sind in unserem [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] untersagt.</p>	<p>Verbreite keine verbotenen oder rechtswidrigen Inhalte (also z.B. nichts rassistisches, frauenfeindliches, pornografisches etc.). Verlinke auch nicht auf so etwas.</p>
<p>4. Das [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] darf von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Anpreisungen von Waren und Dienstleistungen sind ohne Absprache mit den Betreibern nicht gestattet.</p>	<p>Es ist verboten im [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] etwas zu verkaufen oder es für geschäftliche Zwecke zu nutzen.</p>
<p>5. Alle Nutzerinnen und Nutzer müssen das Copyright beachten, wenn sie Bilder und Texte posten und müssen bei Bedarf eine Quelle angeben. Das Verbreiten urheberrechtsverletzender oder illegaler Inhalte ist verboten. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, bei Einspeisung und Nutzung von Inhalten (Texte, Fotos, Audio- oder Videoaufnahmen etc.) alle anfallenden Rechte Dritter zu beachten und sich von ihnen die Rechte zur Nutzung einräumen zu lassen. Das bezieht sich sowohl auf Urheberrecht als auch auf das Recht am eigenen Bild und eigenen Ton. Die</p>	<p>Beachte das Copyright-Zeichen beim Posten von Inhalten und stelle sicher, dass du damit keine Urheberrechte sowie das Recht am eigenen Bild und Ton verletzt.</p> <p>In diesen Fällen entzieht</p>

¹⁴⁹ Das Mindestalter für die Nutzung des Forums hängt insbesondere auch von dessen Inhalt und Risiken ab. Wir empfehlen ein Mindestalter von 14 Jahren für die meisten Foren, je nach Inhalt und Ausgestaltung kann eine andere Altersgrenze aber durchaus angemessen sein.

<p>Teilnehmenden halten die Betreiber des [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] in jedem Fall von entstehenden Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von Rechten Dritter oder gesetzwidrigem Verhalten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers gegen die Betreiber des [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] geltend gemacht werden können.</p>	<p>sich der Betreiber in jedem Fall der Verantwortung für deine Missachtung der Rechte</p>
<p>6. Das Schreiben von Spam-Beiträgen oder irgendeine Form der unnötigen Provokation anderer Nutzerinnen und Nutzer ist verboten.</p>	<p>Schreibe keine Werbemails und unterlasse Spam-Beiträge.</p>
<p>7. Es ist verboten, persönliche Daten anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name, Telefonnummer, Anschrift) ohne deren Einwilligung weiter zu geben.</p>	<p>Gebe nicht die Daten anderer Personen ohne deren Einwilligung weiter.</p>
<p>8. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] vorgefundenen Inhalte, sowie für die Verfügbarkeit der einzelnen Hyperlinks und Internetadressen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen das [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] auf eigene Gefahr und unterliegen dabei den national (oder international) geltenden Gesetzen und Vorschriften.</p>	<p>Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für jegliche Inhalte im. Du nutzt das [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] auf eigene Gefahr, wobei du Regeln und geltende Gesetze achten musst.</p>
<p>9. Wir haften nicht für irgendwelche Verluste oder Schäden, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] dadurch entstehen können, dass sie auf irgendeine Information vertrauen, die sie im [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] vorgefunden haben. Wir übernehmen keine Haftung für Inhalte oder Dateien, die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] verbreiten oder untereinander austauschen, und für daraus entstehende Schäden. Wir übernehmen keinerlei Haftung für die durch Dritte angebotenen Dienste oder deren Inhalte, auf die durch Hyperlinks im [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] verwiesen wird.</p>	<p>Der Betreiber haftet nicht für Verluste und Schäden, die durch Links oder Inhalte entstanden sind.</p>
<p>10. Wir distanzieren uns ausdrücklich von allen Inhalten auf allen Webseiten, auf die die Hyperlinks im [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] verweisen. Für die Inhalte auf diesen Webseiten tragen wir keinerlei Verantwortung und sie geben auch nicht die Meinung der Betreiber des [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] wider. Die Teilnehmenden, die etwas im [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] veröffentlichen, sind für den Inhalt und die Konsequenzen der Veröffentlichung selbst verantwortlich.</p>	<p>Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung für Links zu anderen Webseiten, noch zu deren Inhalte. Die Nutzer sind für ihre geposteten Links selbst verantwortlich.</p>
<p>11. Der Betreiber behält sich vor, im Falle von Verstößen gegen diese Regeln unmittelbar nach Bekanntwerden und ohne Rücksprache die betreffenden Beiträge zu schließen oder zu löschen, sowie bei schwerwiegenden oder mehrmaligen Verstößen die betreffende Nutzerin oder den betreffenden Nutzer zu sperren. Rechtliche Schritte wie strafverfolgende Maßnahmen bei Gesetzesverstößen behält sich der Betreiber ausdrücklich vor.</p>	<p>Falls du diese Regeln nicht einhältst, kann der Betreiber des [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] deine Beiträge löschen, dich sperren oder strafverfolgende Maßnahmen vornehmen.</p>
<p>12. Aus der Nutzung oder Teilnahme am Forum lassen sich keine weiteren Rechte ableiten. Ein persönlicher Support per Email kann leider aus Aufwandsgründen nicht erfolgen.</p>	<p>Das Nutzen dieses Forums räumt dir keine weiteren Rechte ein.</p>

7.4 Datenschutzerklärung

<p>[...] als Betreiber dieses [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] nimmt den Schutz deiner persönlichen Daten sehr ernst. Unser Ziel ist es, ein komfortables Online-Angebot zur Verfügung zu stellen, dabei jedoch dein Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren und den Schutz deiner Privatsphäre zu gewährleisten. Die nachfolgende Erklärung gibt dir einen Überblick darüber, wann wir welche Daten speichern, zu welchem Zweck wir sie verwenden und wie wir den Schutz deiner persönlichen Daten sicherstellen.</p>	
<p><i>Erhebung und Nutzung von Daten</i></p> <p>[...] als Betreiber dieses [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] erhebt auf den Servern seines Providers personenbezogene Daten, wenn du dich registrieren lässt (zum Beispiel bei der Bestellung von Artikeln oder dem Freischalten eines Passwortes für unsere Pinboards) bzw. wenn Sie sich zu einer Veranstaltung anmelden. Wenn du dich registrieren lässt, bitten wir dich, [deine Organisation, Namen, Vornamen, Postanschrift, Telefon, Telefax sowie E-Mail-Adresse anzugeben] [* bitte unbedingt die Fußnote beachten]. Darüber hinaus fragen wir nach dem Besitz einer Jugendleiter/innen-Card, Ihrer Mitgliedsorganisation bzw. Gliederung des Bayerischen Jugendrings und Vertretung sonstiger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe bzw. öffentlicher Träger.</p> <p>Die erhobenen Daten im Rahmen einer Registrierung dienen der Freischaltung eines Passwortes für unser [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT]. In der jeweiligen Verwaltung kannst du deine aktuell eingegebenen Daten kontrollieren, Veränderungen vornehmen und neue Daten eingeben.</p> <p>Im Rahmen des Online-Shops und der Anmeldung zu Veranstaltungen, dienen die Daten der Bearbeitung deines Auftrags beziehungsweise deiner Anmeldung.</p> <p>Außerdem werden bei jedem Zugriff einer Nutzerin oder eines Nutzers auf eine Seite aus unserem [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] Daten über diesen Vorgang in einer Protokolldatei gespeichert (Informationen über den Zugriff, z.B. Datum, Uhrzeit, betrachtete Seite). Diese Daten werden nur für Auswertungen zu statistischen Zwecken verwendet, sie werden nicht mit den von der Nutzerin oder dem Nutzer angegebenen Personendaten verknüpft. Eine Weitergabe an Dritte, zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken, findet nicht statt, es sei denn die Betreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, z.B. wenn die Polizei gegen ein Verbrechen ermittelt.</p> <p>Im Einzelnen wird über jeden Abruf folgender Datensatz gespeichert [* bitte unbedingt die Fußnote beachten]:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name der abgerufenen Datei – Datum und Uhrzeit des Abrufs – Übertragene Datenmenge – Meldung, ob der Abruf erfolgreich war – Beschreibung des Typs des verwendeten Webbrowsers – Verwendetes Betriebssystem – IP-Adresse <p>Die IP-Adressen werden nach Ende der Verbindung anonymisiert. Wir können also nicht nachvollziehen, welche Nutzerin oder welcher Nutzer die Daten abgerufen hat.</p>	<p>Wenn du dich hier registrierst, werden die Daten, die du angibst, gespeichert. Deine eingegebenen Daten kannst du anschließend sehen und bei Bedarf verändern. Außerdem werden bei Surfen auf [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] Daten gespeichert, z.B. welche Seiten aufgerufen werden, deine IP-Adresse, Datum und Uhrzeit. Diese Daten werden nicht an andere weitergegeben, es sei denn wir sind dazu verpflichtet, z.B. wenn die Polizei gegen ein Verbrechen ermittelt.</p>
<p><i>Datenschutz</i></p> <p>Sofern personenbezogene Daten zur Erbringung der Services und Dienste gespeichert, verarbeitet und / oder archiviert werden, beachtet [...] als Betreiber dieses [FORUMS, BLOGS,</p>	<p>Der Betreiber dieses [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] beachtet beim Speichern aller</p>

<p>WEBANGEBOTS] die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bayerischen Jugendrings sind nach § 5 BDSG und § 5 BayDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.</p>	<p>personenbezogenen Daten alle Vorschriften der geltenden Gesetze. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] müssen deine Daten geheim halten.</p>
<p><i>Datenübermittlung an Dritte</i> [...] als Betreiber dieses [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] verkauft und verleiht keine von ihm erhobenen Daten.</p>	<p>Deine Daten werden nicht an dritte weiter verkauft.</p>
<p><i>Datensicherheit</i> Ferner arbeitet [...] als Betreiber dieses [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] mit Datennetzen, die mit Firewalls geschützt sind. Die Verwendung von Cookies findet grundsätzlich statt, sofern die Besucherin oder der Besucher des [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] dies nicht in ihrem oder seinem Browser deaktiviert hat. Hat sie oder die Annahme eines Cookies deaktiviert, funktioniert das [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] trotzdem ohne Einschränkungen</p>	<p>In diesem [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] werden Cookies verwendet. Du kannst diese jedoch deaktivieren, was dich auch nicht bei der Nutzung des [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] einschränkt.</p>
<p><i>Gewährleistung</i> Das Herunterladen oder der sonstige Erhalt von Informationen und Daten beim Benutzen der Services und Dienste von [DOMAIN] geschieht auf eigene Gefahr. [...] als Betreiber dieses [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] übernimmt keine Gewähr für die Daten und Informationen, insbesondere hinsichtlich deren Benutzbarkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Virenfreiheit.</p>	<p>Alles, was du in diesem [FORUMS, BLOGS, WEBANGEBOTS] tust, geschieht auf deine eigene Gefahr. Der Betreiber kann nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Virenfreiheit garantieren.</p>

*** [bitte unbedingt beachten: Die Speicherung dieser Daten ist typischerweise der Fall. Je nach verwendetem System kann es sein, dass zusätzliche oder andere Daten gespeichert werden. Bitte verändert oder ergänzt diesen Passus entsprechend.]**

7.5 „Netiquette“

<p>1. Bitte nie vergessen, dass du hier mit anderen Menschen redest auch wenn du diese Menschen nicht direkt siehst und dich mit ihnen nicht unmittelbar unterhältst. Das setzt ein gewisses Maß an Respekt, Höflichkeit und Anstand voraus. Eine wichtige Faustregel dabei lautet: Schreibe nichts, das du der betreffenden Person auch nicht vor anderen Leuten ins Gesicht sagen würdest und von dem du nicht akzeptieren könntest, dass man es dir selbst ins Gesicht sagt.</p>	<p>Verhalte dich respektvoll und tolerant anderen gegenüber und schreibe nur das, was du auch selber akzeptieren würdest.</p>
<p>2. In Online-Unterhaltungen kann es schnell zu Missverständnissen kommen, da das Gespräch auf das geschriebene Wort reduziert wird und Mimik, Gestik und Tonfall fehlen. Um hierbei möglichst eindeutig zu sein und so verstanden zu werden, wie man es selbst meint, empfiehlt es sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nicht sofort drauflos zu tippen, sondern erst zu lesen, dann zu denken und dann erst zu schreiben. – Beiträge, die humorvoll gemeint sind können, sollten auch klar so gekennzeichnet werden. Smiley-Symbole helfen beispielsweise hierbei, können aber auch zuweilen missverständlich sein. Daher Vorsicht bei Ironie und Sarkasmus! – Wenn sich jemand über etwas ärgert, dann darf (zuweilen sollte) er das ruhig sagen, dies jedoch bitte in einem angemessen und um Freundlichkeit bemühten Ton. Ansonsten ist es hierbei eigentlich immer gut mit der betreffenden Person das direkte Gespräch zu suchen (via Telefon oder noch besser von Angesicht zu Angesicht). – Nicht im Affekt antworten, sondern erst mal durchatmen und abwarten, wenn einem gerade etwas aufwühlt bevor man etwas darauf erwidert. Bisweilen hilft es auch erst eine Nacht darüber zu schlafen. – Möglichst sachlich bleiben und eigene Argumente, Meinungen und Erklärungen mit Beispielen bereichern. – WER IN GROSSBUCHSTABEN SCHREIBT der SCHREIT. – Nur weil man eine erfahrene Benutzerin oder ein erfahrener Benutzer ist, muss man noch lange nicht auf Anfängerinnen oder Anfängern und Schwächeren rumhacken, die sich mal nicht an die Netiquette halten. Das Ermahnen solcher Userinnen und User, wenn erforderlich, ist Aufgabe der Moderatorinnen und Moderatoren. 	<p>Achte beim Schreiben darauf, dass du dich klar ausdrückst, um evtl. Missverständnisse zu vermeiden. Denk daran, dass der andere deine Mimik und Gestik nicht sieht und deinen Tonfall nicht hört.</p>
<p>3. Eine gute Qualität der Beiträge trägt zur Zufriedenheit aller Mitglieder bei.</p>	<p>Wenn deine Beiträge niveauvoll sind, sind alle glücklich.</p>
<p>4. Das [FORUM, BLOG, WEBANGEBOT] ist kein geschützter Ort für vertrauliche Informationen. Bedenkt, dass jeder, der hier angemeldet ist, alles lesen und eben auch weitergeben kann was ihr schreibt.</p>	<p>Poste keine vertraulichen Informationen wie z.B. Passwörter oder Bankverbindungen, denn andere Nutzerinnen und Nutzer können diese lesen.</p>
<p>5. Auch im Internet gilt das Copyright! Es ist völlig legal, kurze Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken zu informationellen Zwecken als Zitate gekennzeichnet zu posten. Dies sollte jedoch ersichtlich sein und die Originalquelle benannt sein; wortwörtliche Übernahmen sind als Zitat zu kennzeichnen. Was darüber hinausgeht, ist illegal. Zu den urheberrechtlich geschützten Werken gehören unter anderem Zeitungsartikel, Buchtexte, Spielanleitungen, Zeichnungen, etc.</p>	<p>Beachte das Urheberrecht anderer. Texte, Bilder, Musik von anderen darf man nicht so einfach veröffentlichen. Das gilt auch bei Zeitungsartikeln, Buchtexten, Spielanleitungen, Zeichnungen etc.</p>

8.

Haftung im Internet (von Gabriele Weitzmann)

8.1 Grundsätze der Haftung

8.1.1 Allgemeine Haftungsvoraussetzungen

Wie in allen Bereichen des Lebens, bestehen auch bei Aktivitäten im Internet immer Verantwortungs- und Haftungsbereiche.

Grundsätzlich haftet man für Handlungen (oder auch pflichtwidriges Unterlassen) im Bereich des Internets nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Voraussetzungen sind daher stets eine rechtsverletzende Handlung oder ein Unterlassen, obwohl eine Handlungspflicht besteht. Hinzu kommt ein materieller oder immaterieller Schaden, der auf eben diese Handlung kausal zurückzuführen ist. Weiterhin muss der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sein. Vorsätzlich handelt, wer entweder sicher weiß, dass sein Handeln geeignet ist, einen Schaden zu verursachen, wer einen Schaden zielgerichtet herbeiführen will (Absicht) oder aber wer einen Schadenseintritt für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt. Fahrlässig handelt, wer eine bestehende Sorgfaltspflicht verletzt, obwohl er bei ordnungsgemäßer Ausübung der Sorgfaltspflicht das Risiko hätte erkennen können und den Schaden hätte vermeiden können.

Gerade bei Rechtsfragen im Internet begegnet die Ausfüllung dieser Rechtsbegriffe erheblichen Schwierigkeiten und wird regelmäßig nur durch die Rechtsprechung im Einzelfall konkretisiert. Damit kommt man zum Resultat, dass man eigentlich infolge eines Urteils oder einer Urteilsbegründung sagen kann, was sicher (nicht) erlaubt ist. Oft führen auch Entscheidungen durch mehrere Instanzen dazu, dass eine Rechtsfrage erst nach Jahren geklärt wird und während dessen die technische Entwicklung bereits völlig andere Aktivitäten im Internet hervorgebracht hat, deren Beurteilung ebenso unklar ist.

Dennoch kann man anhand einiger Urteile und Entwicklungen Rechtsprechungslinien und -tendenzen erkennen.

8.1.2 Abgrenzung: eigene, zu eigen gemachte oder fremde Inhalte

Zunächst muss im Hinblick auf die Haftung entschieden werden, ob eigene oder zu eigen gemachte Inhalte vorliegen oder aber, ob eine Haftung für fremde Inhalte zu beurteilen ist.

In den ersten beiden Fällen (eigene oder zu eigen gemachte) Inhalte, besteht eine umfassende Verantwortlichkeit und eine damit einhergehende Haftung für diese Inhalte. Wer also selbst urheberrechtlich geschütztes Material hoch lädt oder sich fremdes Material zu eigen macht (also so auftritt, als sei er der Eigentümer des Materials), haftet für Schäden aus dieser Rechtsverletzung sowohl straf- als auch zivilrechtlich und muss daher einerseits mit Geld- oder Freiheitsstrafen, andererseits mit Schadensersatz-, Unterlassens- und Beseitigungsforderungen durch den Berechtigten rechnen.

Während die strafrechtlichen Folgen die handelnde Person an sich treffen, können zivilrechtliche Forderungen auch gegen juristische Personen, z. B. Vereine, Verbände und Organisationen geltend gemacht werden. Wenn also ein Vereinsfunktionär für den Verein urheberrechtlich geschütztes Material auf dessen Webseite hoch lädt, kann regelmäßig auch der Verein zur Haftung herangezogen werden. Beruht die Rechtsverletzung z. B. auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschluss des Vereinsvorstandes, so ist auch für die Vorstandsmitglieder eine persönliche Haftung nicht auszuschließen.

8.2 Die Störerhaftung für fremde Inhalte

Im Aktivitätenbereich der Jugendarbeit können insbesondere Fälle der sog. Störerhaftung eine wichtige Rolle spielen. Für fremde Inhalte im Internet haftet man nach diesen Grundsätzen der Störerhaftung, wenn man trotz Handlungspflichten bestehende Rechtsverletzungen, die durch dritte Personen verursacht wurden, nicht abstellt.

Handlungspflichten sind z. B. die angemessene und dem technischen Stand entsprechende Sicherung der Webzugänge. Außerdem entsteht eine Handlungspflicht immer dann, wenn von dritter Seite auf bestehende Rechtsverletzungen hingewiesen wird. Wer also nach einem entsprechenden Hinweis auf rechtswidrige Inhalte (z. B. urheberrechtsverletzende Uploads) nicht reagiert und diese von der Webseite entfernt, haftet infolgedessen für entstehende Schäden. In diesen Fällen sind (Kostenpflichtige) Abmahnungen denkbar.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Rahmen der Störerhaftung für fremde Inhalte keine permanenten Prüfpflichten bestehen. Das bedeutet, dass insbesondere ein privater Blog- oder Forumsbetreiber regelmäßig nicht verpflichtet ist, permanent zu prüfen, was im Blog- oder Forum passiert und Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen muss. Allerdings ist zu beachten, dass diese Grundsätze durch die Rechtsprechung immer im Einzelfall geprüft werden und deshalb in Einzelfällen durchaus auch schon Prüfpflichten bejaht wurden, z. B. dann, wenn man einen Blog zu besonders umstrittenen Fragen oder zu umstrittenen Persönlichkeiten zum Gegenstand seines Gästebuches macht (Urteil des LG Düsseldorf, MDR 2003, Seite 61). Hier besteht dann schnell das Risiko, dass die Inhalte als „zu eigen gemacht“ bewertet werden.

In begrenztem Maße kann man diese Risiken durch entsprechende Haftungsausschlüsse und Hinweise, wie sie in dieser Arbeitshilfe bereits dargestellt wurden, einschränken.

Insgesamt ist das Internet zwar nicht der oft beschworene „rechtsfreie Raum“ aber es ist festzustellen, dass die Rechtsentwicklung hier der technischen Entwicklung naturgemäß nur zeitversetzt folgen kann und viele Fragen noch ungeklärt sind oder sogar noch gar nicht als Rechtsfragen erkannt wurden.

Literaturverzeichnis:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder – und Jugendhilfe: Kinder- und Jugendhilferecht von A-Z; München 2008

Bindzus, Dieter; Musset, Karl-Heinz: Grundzüge des Jugendrechts; München 1999

Damm, Renate; Rehbock, Klaus: Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien; 3. Auflage; München 2008

Dreier, Thomas; Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz Kommentar; München 2008

Engel, Christoph: Ehrenamt und Arbeitsrecht – Die Übertragbarkeit von Regelungen des Individualarbeitsrechtes und des Arbeitsschutzrechtes auf ehrenamtlich Tätige; Bayreuth 1994

Götting, Horst-Peter; Schertz, Christian, Seitz, Walter: Handbuch des Persönlichkeitsrechts; München 2008

Hillig, Hans-Peter: Einführung ins Urheberrecht, Urheber- und Verlagsrecht; 13. Auflage; München 2010

Hoeren, Thomas: Internetrecht (Online-Skript) Münster 2011
http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript%20Internetrecht_April_2011.pdf

Hüther, Jürgen; Schorb, Bernd (Hrsg.): Grundbegriffe der Medienpädagogik; 4. Auflage; München 2005

Jaquemoth, Bernd: Ehrenamtliche Tätigkeit – Meine Rechte und Risiken; Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf 2008

Köhler, Markus; Arndt, Hans-Wolfgang; Fetzer, Thomas: Recht des Internet; 7. Auflage; Heidelberg 2011

Loewenheim, Ulrich: Handbuch des Urheberrechts; München 2003

Loewenheim, Ulrich: Urheberrecht Kommentar; 4. Auflage; München 2010

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch 65. Auflage, München 2006

Petersen, Jens: Medienrecht; 5. Auflage; München 2010

Rehbinder, Manfred: Urheberrecht; 16. Auflage; München 2010

Schauhoff, Stephan: Handbuch der Gemeinnützigkeit; 2. Auflage; München 2005

Simitis, Spiros (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz - Nomos-Kommentar; 6. Auflage; Baden-Baden 2006

Wanckel, Endress: Foto- und Bildrecht; 3. Auflage; München 2009

Wandtke, Artur-Axel; Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht; 2. Auflage; München 2006

Links:

http://www.possert.at/vereine/pf2010/pf2010_motive.pdf - 26.09.11

<http://www.awo-jena-weimar.de/gute-gruende-fuers-ehrenamt.html> - 26.09.11

<http://www.e-recht24.de> – 29.11.11

Schmidbauer, Franz: :Das Recht im Internet; <http://www.internet4jurists.at/intern20a.htm> - 28.09.11